

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 10

München, den 14. August 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
16.07.2009	2030.8.3-F Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 1075 - 23 282/09 -	282
	Tarifrecht	
13.07.2009	2034.1.1-F, 2034.1.2-F Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 001 - 26 638/09 -	296
13.07.2009	2034.3.1-F, 2034.3.2-F Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2518 - 001 - 26 640/09 -	322
	Organisation der Steuerverwaltung	
20.07.2009	601-F Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter - Az.: 35 - O 2120 - 002 - 26 414/09 -	325
	Staatsbürgschaften	
08.07.2009	66-F Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 20 814/09 -	330

Beihilfen

2030.8.3-F

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Juli 2009 Az.: 25 - P 1820 - 1075 - 23 282/09

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 26. Juli 2007 (FMBl S. 291, StAnz Nr. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2007 (FMBl 2008 S. 2, StAnz 2008 Nr. 1), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nrn. 2 und 4 werden aufgehoben.
 - 1.2 Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2
2. Abschnitt II der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Beihilfeverordnung (VV-BayBhV) sowie die Anhänge hierzu werden wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nr. 1 der VV zu § 4 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 BayBG“ ersetzt.
 - 2.2 Die VV zu § 5 werden wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Satz 2 der VV zu Abs. 3 werden die Worte „Art. 86a Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.
 - 2.2.2 Die VV zu Abs. 5 werden wie folgt geändert:
 - 2.2.2.1 In Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.
 - 2.2.2.2 In Satz 2 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 4 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 4 BayBG“ ersetzt.
 - 2.3 Die VV zu § 6 werden wie folgt geändert:
 - 2.3.1 In Nr. 2 Satz 1 der VV zu Abs. 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 4 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 4 BayBG“ ersetzt.
 - 2.3.2 Die VV zu Abs. 2 werden wie folgt geändert:
 - 2.3.2.1 In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 96 Satz 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 14 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.
 - 2.3.2.2 In Nr. 2 werden die Worte „Art. 96 BayBG“ durch die Worte „Art. 14 BayBG“ ersetzt.
 - 2.4 Die VV zu § 7 Abs. 4 Nr. 2 werden wie folgt geändert:
 - 2.4.1 Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
 „¹Auf Grund einer Überschreitung der Einkommensgrenze nach Art 96 Abs. 1 BayBG im Bezugsjahr können im übernächsten Kalenderjahr grundsätzlich keine Aufwendungen für den Ehegatten mehr geltend gemacht werden. ²Abweichend von Satz 1 können im übernächsten Kalenderjahr noch zu den Aufwendungen aus dem vorangehenden Kalenderjahr Beihilfeleistungen gewährt werden, die wegen verspäteter

Rechnungsstellung nicht rechtzeitig geltend gemacht werden konnten; der Ehegatte hat sich um eine rechtzeitige Ausstellung der Rechnung zu bemühen. ³Bzgl. der Antragsgrenze von 200 € gilt die VV-Nr. 1 zu § 48 Abs. 2 sinngemäß.“

- 2.4.2 Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
- 2.5 Den VV zu § 15 wird folgende Nr. 5 angefügt:
 „5. Die Aufwendungen für eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnene Behandlung – einschließlich einer ggf. erforderlichen Verlängerung – sind auch dann beihilfefähig, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres entstehen.“
- 2.6 Die VV zu § 17 werden wie folgt geändert:
 - 2.6.1 Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
 „Es ist davon auszugehen, dass zu bereits vorhandenen Implantaten Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, sofern der Beihilfeberechtigte nicht in geeigneter Weise, z. B. durch Beihilfebescheide oder Rechnungen, eine Finanzierung ohne Leistungen eines Dienstherrn oder öffentlichen Arbeitgebers belegen kann.“
 - 2.6.2 Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
- 2.7 Die Nr. 1 der VV zu § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.7.1 Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „³Als Personen im Sinn des Abs. 1 gelten ferner staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen bzgl. Leistungen des Abschnitts VIII der Anlage 2 BayBhV (Logopädie).“
 - 2.7.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 2.8 Nr. 3 Satz 1 der VV zu § 24 erhält folgende Fassung:
 „¹Beihilfefähig sind Aufwendungen bis zu den von der AOK Bayern mit den Leistungserbringern vereinbarten Vergütungen.“
- 2.9 Die VV zu § 28 werden wie folgt geändert:
 - 2.9.1 Die VV zu Abs. 2 werden wie folgt geändert:
 - 2.9.1.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Bei Aufwendungen für allgemeine Krankenhausleistungen sind bezüglich des Beihilfeanspruches und des Bemessungssatzes grundsätzlich die Verhältnisse am ersten Tag des Aufenthaltes maßgebend. ²Treten während des stationären Aufenthaltes Veränderungen ein, die Auswirkungen auf die Art und den Umfang des Beihilfeanspruches haben, ist abweichend von Satz 1 eine tagesanteilige Abrechnung vorzunehmen; der Entlassungstag ist hierbei nicht einzubeziehen.“
 - 2.9.1.2 In Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
 - 2.9.1.3 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- 2.9.1.3.1 In Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 BayBG“ ersetzt.
- 2.9.1.3.2 In Satz 3 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG“ ersetzt.
- 2.9.1.4 In Nr. 9 Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 BayBG“ ersetzt.
- 2.9.1.5 In Nr. 11 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG“ ersetzt.
- 2.9.2 In Satz 1 der VV zu Abs. 3 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
- 2.10 In den VV zu § 29 Abs. 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG“ ersetzt.
- 2.11 In den VV zu § 30 Abs. 6 Nr. 3 Satz 3 werden die Worte „Art. 80b und 88 BayBG“ durch die Worte „Art. 89 und 99 BayBG“ ersetzt.
- 2.12 Die VV zu § 31 werden wie folgt geändert:
- 2.12.1 In den VV zu Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 6 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 6 BayBG“ ersetzt.
- 2.12.2 Es werden folgende VV zu Abs. 4 angefügt:
- „Zu Absatz 4
- ¹Der Abrechnung sind die von den Pflegekassen bzw. den privaten Versicherungsunternehmen nach § 7a Abs. 4 und 5 SGB XI getragenen bzw. vereinbarten Vergütungen zugrunde zu legen. ²Die Beihilfegewährung erfolgt auf der Basis entsprechender Nachweise bzw. Abrechnungen der Pflegekasse bzw. Pflegeversicherung.“
- 2.13 Die VV zu § 32 werden wie folgt geändert:
- 2.13.1 Die VV zu Abs. 1 werden wie folgt geändert:
- 2.13.1.1 In Nr. 1 werden die Worte „Als Pflegeeinsatz gilt“ durch die Worte „Erfasst wird“ ersetzt.
- 2.13.1.2 Nr. 5 wird aufgehoben.
- 2.13.1.3 Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5; Satz 2 der neuen Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „²Sofern die Obergrenze nicht ausgeschöpft wird, kommt ggf. eine Beihilfegewährung nach Abs. 4 in Frage.“
- 2.13.2 Die VV zu Abs. 2 werden wie folgt geändert:
- 2.13.2.1 Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:
- „7. Beschäftigte, die nach § 3 des Pflegezeitgesetzes Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige pflegen, haben Anspruch auf zusätzliche Leistungen.
- 7.1 Arbeitslosenversicherung
- ¹Nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 SGB XI in Verbindung mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sind Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung abzuführen. ²Die Beiträge sind nach § 347 Nr. 10 Buchst. c SGB III von den Festsetzungsstellen anteilig zu tragen. ³Im Übrigen gelten die
- Ausführungen in Nr. 6 Sätze 4 bis 6 entsprechend.
- 7.2 Krankenversicherung/Pflegeversicherung
- ¹Auf Antrag sind Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung zu gewähren. ²Höhe und Abrechnungsbasis ergeben sich aus § 44a Abs. 1 SGB XI. ³Bei dem Anspruch auf diese Zuschüsse handelt es sich um einen Anspruch unmittelbar aus dem SGB XI.“
- 2.13.2.2 Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden Nrn. 8 und 9.
- 2.13.3 Die in Nr. 1 der VV zu Abs. 3 enthaltenen Beispiele erhalten folgende Fassung:
- „Beispiele:
- 1.1 Der in der privaten Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II zu jeweils 50 v. H. die Pflege durch Berufspflegekräfte (490 € von 980 €) und das Pflegegeld (210 € von 420 €) in Anspruch. Die Rechnung für die Pflege durch Berufspflegekräfte beträgt 490 €.
- a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung
- | | | |
|---|--------------------|------------|
| – zu den Aufwendungen für die Berufspflegekraft | 30 v. H. von 490 € | = 147,00 € |
| – zum Pflegegeld | 30 v. H. von 210 € | = 63,00 € |
| Gesamt | | = 210,00 € |
- b) Leistungen der Beihilfe
- Die hälftige Höchstgrenze (50 v. H. aus 1.341 € = 670,50 €) wird nicht überschritten.
- | | | |
|---|--|------------|
| – zu den Aufwendungen für die Berufspflegekraft | 70 v. H. von 490 € | = 343,00 € |
| – Pauschalbeihilfe | 210 € abzüglich 63 € der privaten Pflegeversicherung | = 147,00 € |
| Gesamt | | = 490,00 € |
- 1.2 Der in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II zu jeweils 50 v. H. die Pflege durch Berufspflegekräfte (490 € von 980 €) und das Pflegegeld (210 € von 420 €) in Anspruch; die hälftige Höchstgrenze für Pflegekräfte wird nicht überschritten. Als Person nach § 28 Abs. 2 SGB XI erhält der Versorgungsempfänger von der sozialen Pflegeversicherung in diesem Fall von der Hälfte 50 v. H.
- a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung
- | | | |
|---|--------------------|------------|
| – zu den Aufwendungen für die Berufspflegekraft | 50 v. H. von 490 € | = 245,00 € |
| – zum Pflegegeld 50 v. H. von 210 € | | = 105,00 € |
| Gesamt | | = 350,00 € |

- b) Leistungen der Beihilfe
- zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft in gleichem Wert der Leistung der sozialen Pflegeversicherung (§ 31 Abs. 3) = 245,00 €
 - Pauschalbeihilfe
50 v. H. von 420 € = 210 €
abzüglich des anteiligen Pflegegeldes der sozialen Pflegeversicherung von 105 € = 105,00 €
- Gesamt = 350,00 €“

2.13.4 Es werden folgende neue VV zu den Abs. 5 bis 7 eingefügt:

„Zu Absatz 5

1. ¹Nach § 41 Abs. 3 SGB XI können Pflegebedürftige die Ansprüche auf Tages- und Nachtpflege, Pflegegeld und Pflegesachleistung nach ihrer Wahl kombinieren. ²Die Beihilfegewährung erfolgt in diesen Fällen der Kombination von verschiedenen Pflegeleistungen auf der Basis entsprechender Nachweise bzw. Abrechnungen der Pflegekasse bzw. Pflegeversicherung. ³Hierbei ist davon auszugehen, dass die Pflegeleistungen in der abgerechneten Form in Anspruch genommen wurden.

2. Beispiele

2.1 Der in der privaten Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II neben der Pflege in einer Tagespflegeeinrichtung (100 v. H. = 980 €) zu 50 v. H. die Leistung einer Berufspflegekraft (100 v. H. = 980 €) in Anspruch.

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung (§ 41 Abs. 4 SGB XI)

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung
100 v. H. von 980 €
Hiervon 30 v. H. = 294,00 €
 - zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft
50 v. H. von 980 € (= 490 €)
Hiervon 30 v. H. = 147,00 €
- Gesamt = 441,00 €

b) Leistungen der Beihilfe

Einheitlicher beihilfefähiger Höchstbetrag für Aufwendungen für Berufspflegekräfte und Tagespflege (vgl. § 32 Abs. 1) = 1.341,00 €

Da der Höchstbetrag nach § 32 Abs. 1 den nach § 41 Abs. 4 SGB XI maßgebenden Höchstbetrag unterschreitet, wird der Höchstbetrag nach dem SGB XI zugrunde gelegt:

Aufwendungen für die Tagespflege sowie die Berufspflegekraft:
100 v. H. von 1.470 €
Hiervon 70 v. H. = 1.029,00 €

2.2 Der in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II neben der Pflege in einer Tagespflegeeinrichtung (100 v. H. = 980 €) zu 50 v. H. die Leistung einer Berufspflegekraft (100 v. H. = 980 €) in Anspruch. Als Person nach § 28 Abs. 2 SGB XI erhält der Versorgungsempfänger von der sozialen Pflegeversicherung 50 v. H.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung
100 v. H. von 980 €
Hiervon 50 v. H. = 490,00 €
 - zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft
50 v. H. von 980 € (= 490 €)
Hiervon 50 v. H. = 245,00 €
- Gesamt = 735,00 €

b) Leistungen der Beihilfe

Es werden Beihilfeleistungen in wertmäßig gleicher Höhe gewährt (vgl. § 31 Abs. 3) = 735,00 €

Zu Absatz 6

1. Die VV-Nr. 1 zu Abs. 5 gilt entsprechend.

2. Beispiele:

2.1 Der in der privaten Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II neben dem Pflegegeld (100 v. H. = 420 €) die Pflege in einer Tagespflegeeinrichtung (100 v. H. = 980 €) in Anspruch. Die Aufwendungen für die Tagespflege betragen 735 €.

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung

(die Leistungsanteile aus Pflegegeld und teilstationärer Pflege dürfen 150 v. H. nicht übersteigen [§ 41 Abs. 5 SGB XI])

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung
Rechnungsbetrag von 735 €
Hiervon 30 v. H. = 220,50 €
 - Pflegegeld
Die Kosten für teilstationäre Pflege übersteigen den hälftigen Betrag (490 €) um 25 v. H..
Das Pflegegeld wird zu 75 v. H. gezahlt.
75 v. H. von 420 € (= 315 €)
Hiervon 30 v. H. = 94,50 €
- Gesamt = 315,00 €

b) Leistungen der Beihilfe

Da der Rechnungsbetrag den beihilfefähigen Betrag nach § 32 Abs. 1 (Pflegestu-

fe II = 1.341 €) nicht überschreitet, erfolgt die Gewährung der Beihilfe wie folgt:

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung		
70 v. H. von 735 €	=	514,50 €
– Pflegegeld		
75 v. H.		
von 420 €	=	315,00 €
Abzüglich		
Leistung PV	=	<u>94,50 €</u>
	=	220,50 €
Gesamtbeihilfe	=	735,00 €

Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe = 1.050,00 €

2.2 Der Versorgungsempfänger aus dem Beispiel 2.1 will das Pflegegeld in voller Höhe (100 v. H. von 420 €) erhalten. Aus diesem Grund macht er vom Wahlrecht (§ 41 Abs. 3 und 5 SGB XI) Gebrauch. Bei der Pflegeversicherung werden für Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung nur 490 € (50 v. H. von 980 €) in Anspruch genommen.

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung (§ 41 Abs. 5 SGB XI)

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung		
Rechnungsbetrag von 735 €		
tatsächliche Inanspruchnahme: 490 €		
Hiervon 30 v. H.	=	147,00 €
– Pflegegeld		
Der hälftige Betrag (490 €)		
wird nicht überschritten.		
Das Pflegegeld wird zu		
100 v. H. gezahlt.		
100 v. H. von 420 €		
Hiervon 30 v. H.	=	<u>126,00 €</u>
Gesamt	=	273,00 €

b) Leistungen der Beihilfe

Feststellung der anteiligen Höchstbeträge unter Anwendung der Verhältniszahlen der privaten Pflegeversicherung sowie der Beträge nach § 32 Abs. 1 und 2:

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung (735 €)		
50 v. H. von 1.341 € (= 670,50 €)		
Hiervon 70 v. H.	=	469,35 €
– Pflegegeld		
420 €		
./.. Leistungen der privaten Pflegeversicherung = 126 €	=	<u>294,00 €</u>
Gesamtbeihilfe	=	763,35 €

Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe = 1.036,35 €

2.3 Der in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II neben dem Pflegegeld (100 v. H. = 420 €) die Pflege in einer Tagespflegeeinrichtung (100 v. H. = 980 €) in Anspruch. Als Person nach § 28 Abs. 2 SGB XI erhält der Versorgungsempfänger von der sozialen Pflegeversicherung

50 v. H. der Leistungen. Die Aufwendungen für die Tagespflege betragen 735 €.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

(die Leistungsanteile aus Pflegegeld und teilstationärer Pflege dürfen 150 v. H. nicht übersteigen [§ 41 Abs. 5 SGB XI])

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung		
Rechnungsbetrag: 735 €		
(= 75 v. H. aus 980 €)		
Hiervon 50 v. H.	=	367,50 €
– Pflegegeld		
Der hälftige Betrag (490 €)		
wird um 25 v. H. überschritten.		
Das Pflegegeld wird		
zu 75 v. H. gezahlt (75 v. H.		
von 420 € = 315 €)		
Hiervon 50 v. H.	=	<u>157,50 €</u>
Gesamt	=	525,00 €

b) Leistungen der Beihilfe

Da der Rechnungsbetrag den beihilfefähigen Betrag nach § 32 Abs. 1 (Pflegestufe II = 1.341 €) nicht überschreitet, erfolgt die Gewährung der Beihilfe wie folgt:

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung		
Rechnungsbetrag = 735 €		
Beihilfe wird in wertmäßig gleicher Höhe gewährt	=	367,50 €
– Pflegegeld		
75 v. H.		
von 420 €	=	315,00 €
Abzüglich		
Leistung PV	=	<u>157,50 €</u>
	=	157,50 €
Gesamtbeihilfe	=	525,00 €

Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe = 1.050,00 €

2.4 Der Beihilfeberechtigte will das Pflegegeld in voller Höhe (100 v. H. von 420 €) erhalten. Aus diesem Grund macht er vom Wahlrecht (§ 41 Abs. 3 und 5 SGB XI) Gebrauch. Bei der Pflegeversicherung werden für Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung nur 490 € (50 v. H. von 980 €) in Anspruch genommen.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (§ 41 Abs. 5 SGB XI)

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung		
Rechnungsbetrag = 735 €		
tatsächliche Inanspruchnahme: 490 €		
Hiervon 50 v. H.	=	245,00 €
– Pflegegeld		
Der hälftige Betrag (490 €)		
wird nicht überschritten.		
Das Pflegegeld wird		
zu 100 v. H. gezahlt.		
100 v. H. von 420 €		
Hiervon 50 v. H.	=	<u>210,00 €</u>
Gesamt	=	455,00 €

b) Leistungen der Beihilfe

Festlegung der anteiligen beihilfefähigen Höchstbeträge unter Anwendung der Verhältniszahlen der sozialen Pflegeversicherung sowie der Beträge nach § 32 Abs. 1 und 2.

Es erfolgt eine Beihilfegewährung in folgender Höhe:

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung		
Nach § 31 Abs. 3 werden Beihilfeleistungen in wertmäßig gleicher Höhe gewährt		
(50 v. H. aus 490 €)	=	245,00 €
Differenzkosten		
50 v. H.		
von 1.341 €	=	670,50 €
./.. Gesamtleistungen nach SGB XI	=	490,00 €
	=	180,50 €
Hiervon 70 v. H.	=	126,35 €
Gesamt	=	371,35 €
– Pflegegeld		
420 €		
./.. Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (50 v. H. aus 420 € = 210 €)	=	210,00 €
Gesamtbeihilfe	=	581,35 €
Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe	=	1.036,35 €

Zu Absatz 7

1. Die VV-Nr. 1 zu Abs. 5 gilt entsprechend.

2. Beispiele

2.1 Der in der privaten Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II seit Jahren Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI in Anspruch. Die Kosten für die Berufspflegekraft betragen 938,70 €. Daneben nimmt er die Leistungen einer Tagespflegeeinrichtung in Anspruch (Kosten 268,20 €). Die vollen Leistungsansprüche für Berufspflegekräfte und teilstationäre Einrichtungen betragen 980 €, das volle Pflegegeld beträgt 420 €.

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung

(die Leistungsanteile aus Pflegegeld, teilstationärer Pflege und Pflegesachleistung dürfen 150 v. H. nicht übersteigen; innerhalb dieser Höchstgrenze dürfen Pflegegeld und Pflegesachleistungen einen Anteil von 100 v. H. nicht übersteigen (§ 41 Abs. 6 SGB XI))

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung (lt. Rechnung 268,20 €; dies entspricht 27,37 v. H. aus 980 €)		
Hiervon 30 v. H.	=	80,46 €
– zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft (lt. Rech-		

nung: 938,70 €; dies entspricht 95,79 v. H. aus 980 €)

Hiervon 30 v. H.	=	281,61 €
– Pflegegeld		
4,21 v. H. von 420 € (= 17,68 €)		
Hiervon 30 v. H.	=	5,30 €
Gesamt	=	367,37 €

b) Leistungen der Beihilfe

Da die Rechnungsbeträge für Berufspflege und teilstationäre Pflege den beihilfefähigen Betrag nach § 32 Abs. 1 (Pflegestufe II = 1.341 €) nicht überschreitet, erfolgt die Gewährung der Beihilfe unter Anwendung der Verhältniszahlen der privaten Pflegeversicherung wie folgt:

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung (lt. Rechnung 268,20 €)		
– zu den beihilfefähigen Aufwendungen der Berufspflegekraft (lt. Rechnung 938,70 €)		
Gesamt: 1.206,90 €		
Hiervon 70 v. H.	=	844,83 €
– Pflegegeld		
17,68 € (4,21 v. H. aus 420 €)		
./.. Leistungen der privaten Pflegeversicherung	=	5,30 €
Gesamtbeihilfe	=	12,38 €
	=	857,21 €

Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe = 1.224,58 €

2.2 Der Beihilfeberechtigte will das Pflegegeld in Höhe von 126 € (30 v. H. von 420 €) erhalten. Aus diesem Grund macht er vom Wahlrecht (§ 41 Abs. 3 und 6 SGB XI) Gebrauch. Bei der Pflegeversicherung werden für Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung nur 196 € (20 v. H. von 980 €) und für die Berufspflege nur 686 € (70 v. H. von 980 €) in Anspruch genommen.

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung

(die Leistungsanteile aus Pflegegeld, teilstationärer Pflege und Pflegesachleistung dürfen 150 v. H. nicht übersteigen; innerhalb dieser Höchstgrenze dürfen Pflegegeld und Pflegesachleistungen einen Anteil von 100 v. H. nicht übersteigen (§ 41 Abs. 6 SGB XI))

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung		
20 v. H. von 980 € = 196 €		
Hiervon 30 v. H.	=	58,80 €
– zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft		
70 v. H. von 980 € = 686 €		
Hiervon 30 v. H.	=	205,80 €
– Pflegegeld		
30 v. H. von 420 € = 126 €		
Hiervon 30 v. H.	=	37,80 €
Gesamt	=	302,40 €

b) Leistungen der Beihilfe

Feststellung der anteiligen beihilfefähigen Höchstbeträge unter Anwendung der Verhältniszahlen der privaten Pflegeversicherung sowie der Beträge nach § 32 Abs. 1 und 2:

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung (lt. Rechnung: 268,20 €)
Der Höchstbetrag (20 v. H. von 1.341 €) ist nicht überschritten.
 - zu den beihilfefähigen Aufwendungen der Berufspflegekraft (lt. Rechnung: 938,70 €)
Der Höchstbetrag (70 v. H. von 1.341 €) ist nicht überschritten.
- Gesamt: 1.206,90 €
Hiervon 70 v. H. = 844,83 €
- Pflegegeld
126,00 € (30 v. H. aus 420 €)
./.. Leistungen der privaten Pflegeversicherung
(= 37,80 €) = 88,20 €
- Gesamtbeihilfe = 933,03 €
Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe = 1.235,43 €

2.3 Der in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II seit Jahren Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI in Anspruch. Die Kosten für die Berufspflegekraft betragen 938,70 €. Daneben nimmt er die Leistungen einer Tagespflegeeinrichtung in Anspruch (Kosten 268,20 €). Die vollen Leistungsansprüche für Berufspflegekräfte und teilstationäre Einrichtungen betragen 980 €, das volle Pflegegeld beträgt 420 €. Als Person nach § 28 Abs. 2 SGB XI erhält der Versorgungsempfänger von der sozialen Pflegeversicherung 50 v. H. der Leistungen.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung (lt. Rechnung: 268,20 €; dies entspricht 27,37 v. H. aus 980 €)
Hiervon 50 v. H. = 134,10 €
 - zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft (lt. Rechnung: 938,70 € – dies entspricht 95,79 v. H. aus 980 €)
Hiervon 50 v. H. = 469,35 €
 - Pflegegeld
4,21 v. H. von 420 € = 17,68
Hiervon 50 v. H. = 8,84 €
- Gesamt = 612,29 €

b) Leistungen der Beihilfe

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung (lt. Rechnung: 268,20 €)
 - zu den beihilfefähigen Aufwendungen der Berufspflegekraft (lt. Rechnung: 938,70 €)
- Gesamt: 1.206,90 €
Hiervon 50 v. H. = 603,45 €
Nach § 31 Abs. 3 werden Beihilfeleistungen in wertmäßig gleicher Höhe gewährt
- Pflegegeld
17,68 € (4,21 v. H. von 420 €)
./.. Leistungen der Pflegeversicherung (50 v. H. aus 17,68 € = 8,84 €) = 8,84 €
- Gesamtbeihilfe = 612,29 €
Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe = 1.224,58 €

2.4 Der Beihilfeberechtigte will das Pflegegeld in Höhe von 126 € (30 v. H. von 420 €) erhalten. Aus diesem Grund macht er vom Wahlrecht (§ 41 Abs. 3 und 6 SGB XI) Gebrauch. Bei der Pflegeversicherung werden für Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung nur 196 € (20 v. H. von 980 €) und für die Berufspflege nur 686 € (70 v. H. von 980 €) in Anspruch genommen.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung
20 v. H. von 980 € = 196 €
Hiervon 50 v. H. = 98,00 €
 - zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft
70 v. H. von 980 € = 686 €
Hiervon 50 v. H. = 343,00 €
 - Pflegegeld
30 v. H. von 420 € = 126 €
Hiervon 50 v. H. = 63,00 €
- Gesamt = 504,00 €

b) Leistungen der Beihilfe

Festlegung der anteiligen beihilfefähigen Höchstbeträge unter Anwendung der Verhältniszahlen der sozialen Pflegeversicherung sowie der Beträge nach § 32 Abs. 1 und 2.

Es erfolgt eine Beihilfegewährung in folgender Höhe:

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung
Nach § 31 Abs. 3 werden Beihilfeleistungen in wertmäßig gleicher Höhe: gewährt (50 v. H. aus 196 €) = 98 € = 98,00 €
- Differenzkosten
268,20 € (lt. Rechnungsbetrag, entspricht 20 v. H. von 1.341 €)

	./.	196 € (= Gesamtleistungen nach SGB XI)		=	72,20 €
		Hiervon 70 v. H.	=	50,54 €	
		Gesamt	=	148,54 €	
-		zu den beihilfefähigen Aufwendungen der Berufspflegekraft			
		Nach §31 Abs. 3 werden Beihilfeleistungen in wertmäßig gleicher Höhe gewährt			
		(50 v. H. aus 686 €)	=	343,00 €	
		Differenzkosten			
		938,70 € (lt. Rechnungsbetrag, entspricht 70 v. H. von 1.341 €)			
	./.	686 € (= Gesamtleistungen nach SGB XI)			
		= 252,70 €			
		Hiervon 70 v. H.	=	176,89 €	
		Gesamt	=	519,89 €	
-		Pflegegeld			
		126 €			
	./.	Leistungen der sozialen Pflegeversicherung			
		(50 v. H. aus 126 € = 63 €)	=	63,00 €	
		Gesamtbeihilfe	=	731,83 €	
		Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe	=	1.235,83 €"	

2.13.5 Die bisherigen VV zu Absatz 4 werden VV zu Absatz 8.

2.14 Die VV zu §33 werden wie folgt geändert:

2.14.1 Die bisherigen VV werden VV „Zu Absatz 1“.

2.14.2 Es werden folgende VV zu Absatz 2 angefügt:

„Zu Absatz 2

¹Ob die Pflegeperson mit dem Pflegebedürftigen verwandt oder verschwägert ist, richtet sich nach §§ 1589, 1590 BGB. ²Als notwendige Aufwendungen im Sinn des Satzes 2 gelten z. B. Fahrtkosten der Pflegeperson.“

2.15 Die VV zu §36 erhalten folgende Fassung:

„Zu Absatz 1

- ¹Werden zu den Kosten einer stationären Pflege Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung erbracht, ist davon auszugehen, dass die Pflegeeinrichtung eine nach §72 Abs. 1 SGB XI zugelassene Einrichtung ist. ²Bei den Pflegesätzen dieser Einrichtungen ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig (§84 Abs. 3 SGB XI).
- Ein Pflegezuschlag nach §84 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB XI gilt als pflegebedingte Aufwendung im Sinn des Abs. 1.
- Zusatzleistungen im Sinn des §88 Abs. 1 SGB XI sind nicht beihilfefähig.
- Investitionskosten sind die in §82 Abs. 3 SGB XI genannten Aufwendungen.

- ¹Bei vorübergehender Abwesenheit von Pflegebedürftigen aus dem Pflegeheim wegen Krankheit gelten die Aufwendungen für Betten- und Platzfreihaltegebühren für die Dauer der jeweiligen Abwesenheit, im Übrigen bis zu 42 Kalendertagen als Pflegeleistungen. ²Beihilfefähig sind die nach §87a Abs. 1 Satz 7 SGB XI geminderten Beträge.

Zu Absatz 2

- ¹Beihilfeleistungen zu Anerkennungsbeiträgen sind bei Nachweis entsprechender Leistungen der Pflegekasse bzw. der Pflegeversicherung auf Antrag des Beihilfeberechtigten unmittelbar an die Pflegeeinrichtung zu erbringen. ²Insoweit gelten die besonderen Voraussetzungen nach Nr. 5 der VV zu §48 Abs. 7 als erfüllt.
- Ab dem Zeitpunkt der Rückstufung des Pflegebedürftigen sind Beihilfeleistungen zu pflegebedingten Aufwendungen nach der niedrigeren Pflegestufe zu gewähren.
- Erfolgt vor Ablauf des Zeitraums nach §87a Abs. 4 Satz 3 SGB XI eine Höherstufung des Pflegebedürftigen, sind die zum Anerkennungsbetrag gewährten Beihilfeleistungen von der stationären Pflegeeinrichtung zurückzufordern.

Zu Absatz 3

- Die nach Abzug der pauschalierten Leistungen nach §36 Abs. 1 sowie der Zusatzleistungen nach Nr. 3 zu Abs. 1 verbleibenden Differenzbeträge gelten als Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten nach §36 Abs. 3.
- Als Endgehalt der Besoldungsgruppe A 9 wird das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 zuzüglich des Familienzuschlags Stufe 1 und der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu den Besoldungsordnungen A und B zugrunde gelegt; das Staatsministerium der Finanzen gibt den jeweiligen Betrag bekannt.
- Das Einkommen ist vom Beihilfeberechtigten durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- ¹Dienstbezüge im Sinn dieser Vorschrift sind die in §1 Abs. 2 BBesG genannten Brutto-bezüge (Grundgehalt, allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Familienzuschlag ohne kinderbezogene Anteile); Versorgungsbezüge sind die in §2 Abs. 1 BeamtVG genannten Brutto-bezüge (mit Ausnahme des in der dortigen Nr. 8 genannten Unterschiedsbetrages), soweit nicht nach §57 BeamtVG (Versorgungsausgleich) geringere Versorgungsbezüge zustehen. ²Unfallausgleich nach §35 BeamtVG, Unfallentschädigung nach §43 BeamtVG und Leistungen für Kindererziehung nach §294 SGB VI bleiben unberücksichtigt. ³Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit

- Verwendungseinkommen, Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung, mehrerer Versorgungsbezüge oder mit den in § 36 Satz 5 bezeichneten Renten ist die Summe aller nach Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften gezahlten Dienst- oder Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.
- 3.2 Renten sind mit ihrem Zahlbetrag zu berücksichtigen; dies ist bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Betrag, der sich ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses und vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt.
- 3.3 ¹Einkommen von Kindern bleiben unberücksichtigt. ²Einkommen aus geringfügigen Tätigkeiten (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV) bleiben außer Ansatz.
- 3.4 Bei Halbweisen, die sich am 31. Dezember 2006 bereits in stationärer Pflege befanden und Beihilfeleistungen nach § 9 Abs. 7 der Beihilfevorschriften des Bundes in der bis zum 31. Dezember 2006 maßgebenden Fassung erhielten, ist anstelle des Eigenanteils nach § 36 Satz 6 BayBhV weiterhin nach den Vorgaben des § 9 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 der Beihilfevorschriften des Bundes in der bis zum 31. Dezember 2006 maßgebenden Fassung zu verfahren, solange die Notwendigkeit für eine dauernde Unterbringung fortbesteht.
- 3.5 ¹Ist der Ehegatte berufstätig, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Einkommensgrenze überschritten wird. ²Soweit der Beihilfeberechtigte nachweist, dass beide Einkommen geringer sind, sind als Erwerbseinkommen des Ehegatten insbesondere das Bruttoeinkommen aus einer selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit sowie Lohnersatzleistungen zugrunde zu legen. ³Bei monatlich schwankenden Einkommen ist ein Durchschnitt der letzten zwölf Monate für die Ermittlung des Eigenanteils heranzuziehen.
4. Berücksichtigungsfähige Angehörige im Sinn des § 36 Satz 6 Nrn. 1 bis 3 sind Personen, die nach § 3 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen oder nach § 5 Abs. 3 nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.
5. Die Beihilfe ist in voller Höhe des nach Anrechnung des Eigenanteils verbleibenden Betrages zu zahlen; Art. 96 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayBG sowie § 46 Abs. 3 und 5 finden keine Anwendung.
6. Hinsichtlich einer laufenden Abschlagszahlung siehe Nr. 2 der VV zu § 48 Abs. 5.“
- 2.16 Die VV zu § 37 erhalten folgende Fassung:
 „¹Beihilfefähig sind zehn v. H. des nach § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbarten Heimentgelts, höchstens 256 € monatlich. ²Bei zu Hause gepflegten Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ausnahmsweise eine Kurzzeitpflege in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen
- erhalten, erfolgt die Abrechnung ausschließlich nach § 34 Abs. 2.“
- 2.17 Die VV zu § 38 BayBhV erhalten folgende Fassung:
 „¹Der beihilfefähige Betrag beträgt höchstens 100 € monatlich (Grundbetrag) oder 200 € monatlich (erhöhter Betrag) und richtet sich nach der Festlegung der Pflegekasse bzw. der Pflegeversicherung. ²Die Leistung kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. ³Ist der Betrag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung nicht ausgeschöpft worden, kann der nicht verbrauchte kalenderjährliche Betrag in das zweite Halbjahr 2008 und in das Jahr 2009 übertragen werden.“
- 2.18 Den VV zu § 41 Abs. 3 wird folgende neue Nr. 3 angefügt:
 „3. Bei ausbildungsbedingten, vorübergehenden Auslandsaufenthalten sind auch besondere Impfungen, deren Durchführung vor einem Aufenthalt in bestimmten Regionen von der STIKO empfohlen wird, beihilfefähig.“
- 2.19 Den VV zu § 45 Abs. 1 wird folgende Nr. 8 angefügt:
 „8. ¹Bei innerhalb der Europäischen Union entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen einschließlich stationärer Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern ist die Durchführung eines Kostenvergleichs nicht erforderlich. ²Beihilfefähige Höchstbeträge und Ausschlüsse sind jedoch zu beachten.“
- 2.20 Die VV zu § 46 werden wie folgt geändert:
- 2.20.1 In Nr. 1 Satz 2 der VV zu Abs. 2 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayBG“ ersetzt.
- 2.20.2 In den VV zu Abs. 3 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 5 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 5 BayBG“ ersetzt.
- 2.20.3 Nr. 1.1 der VV zu Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- 2.20.3.1 In Satz 1 werden die Worte „Standardtarif (§ 257 Abs. 2a Nr. 2b SGB V)“ durch die Worte „Standardtarif (§ 257 Abs. 2a SGB V oder nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 315 SGB V) oder Basistarif (§ 12 Abs. 21a Versicherungsaufsichtsgesetz)“ ersetzt.
- 2.20.3.2 In Satz 2 werden nach dem Wort „Standardtarif“ die Worte „oder Basistarif“ eingefügt.
- 2.21 Die VV zu § 47 werden wie folgt geändert:
- 2.21.1 Die VV zu Abs. 2 werden wie folgt geändert:
- 2.21.1.1 In Nr. 3 der VV werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 2 BayBG“ ersetzt.
- 2.21.1.2 Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
 „4. Zur Ausgleichsfähigkeit der Eigenbeteiligungen nach Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG im

- Rahmen der 100 v. H.-Begrenzung vgl. Nr. 11 der VV zu § 28 Abs. 2.“
- 2.21.2 Die VV zu Abs. 3 werden wie folgt geändert:
- 2.21.2.1 In Nr. 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
- 2.21.2.2 In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
- 2.21.2.3 In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 6 Nr. 4 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 6 Nr. 4 BayBG“ ersetzt und werden nach dem Wort „Pathologen“ ein Komma sowie das Wort „Nuklearmediziner“ eingefügt.
- 2.21.2.4 In Nr. 4 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 BayBG“ sowie die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 6 Nr. 5 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 6 Nr. 5 BayBG“ ersetzt.
- 2.21.2.5 In Nr. 6 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
- 2.21.2.6 In Nr. 7 Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 7 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 7 BayBG“ ersetzt.
- 2.21.2.7 In Nr. 7.1 wird Satz 4 aufgehoben.
- 2.21.2.8 In Nr. 7.4 Satz 4 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 BayBG“ ersetzt.
- 2.21.2.9 In Nr. 8 Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
- 2.22 Die VV zu § 48 werden wie folgt geändert:
- 2.22.1 Die VV zu Abs. 3 werden wie folgt geändert:
- 2.22.1.1 In Nr. 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 5 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 5 BayBG“ ersetzt.
- 2.22.1.2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Alle Belege werden nur bei entsprechender Antragstellung zurückgegeben.“
- 2.23 Im Anhang 2 der VV-Nr. 1 zu § 9 Abs. 2 BayBhV (Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter) werden im Abschnitt I (Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) die Worte „Dr. med. Hermann Roskamp Lohengrinstr. 67, 70597 Stuttgart“ gestrichen.
- 2.24 Nr. 1 des Anhangs 3 der VV zu § 30 Abs. 4 BayBhV (Heilkurortverzeichnis Inland) wird wie folgt geändert:
- 2.24.1 Die Angaben zu „Birnbach“ werden wie folgt geändert:
In der Rubrik „Gemeinde“ wird vor dem Wort „Birnbach“ das Wort „Bad“ eingefügt.
- 2.24.2 Die Angaben zu „Heilbrunn“ werden wie folgt geändert:
In der Rubrik „Artbezeichnung“ wird das Wort „Heilbad“ durch das Wort „Heilklimatischer Kurort“ ersetzt.
- 2.24.3 Die Angaben zu „Hindelang“ werden wie folgt geändert:
In der Rubrik „Gemeinde“ wird vor dem Wort „Hindelang“ das Wort „Bad“ eingefügt.
- 2.24.4 Die Angaben zu „Kötzting“ werden wie folgt geändert:
- 2.24.4.1 In der Rubrik „Gemeinde“ wird vor dem Wort „Kötzting“ das Wort „Bad“ eingefügt.
- 2.24.4.2 In der Rubrik „Artbezeichnung“ werden nach dem Wort „Kneippheildbad“ die Worte „und Kneippkurort“ angefügt.
- 2.24.5 Die Angaben zu „Kyllburg“ werden aufgehoben.
- 2.24.6 Die Angaben zu „Marienberg“ werden wie folgt geändert:
In der Rubrik „Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)“ wird das Wort „Zinnheim“ durch das Wort „Zinnhain“ ersetzt.
- 2.24.7 Die Angaben zu „Neualbenreuth“ werden wie folgt geändert:
In der Rubrik „Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)“ wird das Wort „Sybillenbad“ durch das Wort „/ Sibyllenbad“ ersetzt.
- 2.24.8 Die Angaben zu „Preußisch Oldendorf“ werden wie folgt geändert:
- 2.24.8.1 In der Rubrik „Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)“ wird vor dem Wort „Holzhausen“ das Wort „Bad“ eingefügt.
- 2.24.8.2 In der Rubrik „Artbezeichnung“ wird das Wort „Kurmittelgebiet“ durch das Wort „Heilbad“ ersetzt.
- 2.24.9 Die Angaben zu „Siegsdorf“ werden wie folgt geändert:
In der Rubrik „Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)“ werden die Worte „Kurheim Bad Adelholzen“ durch die Worte „Adelholzener Primusquelle“ ersetzt.
- 2.25 Nr. 1 des Anhangs 4 der VV zu § 45 Abs. 3 BayBhV (Heilkurortverzeichnis EU-Ausland) wird wie folgt geändert:
- 2.25.1 Im Abschnitt „Österreich“ wird nach dem Ortsnamen „Bad Hofgastein“ der Ortsname „Bad Schönau“ eingefügt.
- 2.25.2 Vor dem Abschnitt „Slowakei“ werden folgende Abschnitte eingefügt:
„Polen“
Bad Flinsberg / Swieradow-Zdroj
Rumänien
Bad Felix / Baile Felix“
- 2.25.3 Im Abschnitt „Slowakei“ wird nach dem Ortsnamen „Piestany“ der Ortsname „Turcianske Teplice“ angefügt.
- 2.25.4 Der Abschnitt „Tschechien“ wird wie folgt geändert:
- 2.25.4.1 Vor dem Ortsnamen „Bad Joachimsthal / Jachymov“ wird der Ortsname „Bad Belohrad / Lazne Belohrad“ eingefügt.

- 2.25.4.2 Nach dem Ortsnamen „Karlsbad / Karlovy Vary“ werden die Ortsnamen „Konstantinsbad / Konstantinovy Lazne“ und „Luhacovice / Bad Luhacovice“ eingefügt.
- 2.25.5 Im Abschnitt „Ungarn“ wird nach dem Ortsnamen „Bad Heviz“ der Ortsname „Bad Zalakaros“ eingefügt.
- 2.26 Im Anhang 5 der VV-Nr. 3 zu § 48 Abs. 1 BayBhV werden die Formblätter 6a (Antrag auf Beihilfe) und 6b (Antrag auf Beihilfe – Pflege- und allgemeine Aufwendungen) durch die als Anlage beigefügten Formblätter 6a und 6b ersetzt.
3. Inkrafttreten
- 3.1 Die Änderungen treten am 1. August 2009 in Kraft.
- 3.2 Abweichend von Nr. 3.1 treten die Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 2.9.1.2 bis 2.9.2, 2.10, 2.11, 2.12.1, 2.20.1, 2.20.2, 2.21.1.1, 2.21.2.1 bis 2.21.2.6, 2.21.2.8, 2.21.2.9, 2.22.1.1 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.
4. Mit Ablauf des 31. Juli 2009 treten folgende Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen außer Kraft:
- Bekanntmachung vom 31. Juli 1985 (FMBl S. 285, StAnz Nr. 36) – Abschnitt II (Beratung über Fragen der Empfängnisregelung, des Schwangerschaftsabbruchs und der Sterilisation) –,
 - Bekanntmachung vom 5. August 1985 (FMBl S. 304, StAnz Nr. 36) – Abschnitt II (Beratung über Fragen der Empfängnisregelung, des Schwangerschaftsabbruchs und der Sterilisation) –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Juli 1993 (FMBl S. 400, StAnz Nr. 30),
 - Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (FMBl 2002 S. 2, StAnz 2002 Nr. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. März 2004 (FMBl S. 76, StAnz Nr. 14),
 - Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (FMBl S. 109, StAnz Nr. 12) – Neufassung BhV-Bund –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. November 2006 (FMBl S. 217, StAnz Nr. 46),
 - Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (FMBl S. 109, StAnz Nr. 12) – Anhang 1 VB-BhV –,
- zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. März 2006 (FMBl S. 66, StAnz Nr. 14),
- Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (FMBl S. 109, StAnz Nr. 12) – Anhang 2 und 3 VB-BhV –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2006 (FMBl S. 90, StAnz Nr. 21),
 - Bekanntmachung vom 23. Mai 2002 (FMBl S. 210, StAnz Nr. 23) – Teil B –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Juni 2004 (FMBl S. 127, StAnz Nr. 28),
 - Bekanntmachung vom 16. Januar 2003 (FMBl S. 31, StAnz Nr. 5) – Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. November 2006 (FMBl S. 217, StAnz Nr. 46),
 - Bekanntmachung vom 16. Januar 2003 (FMBl S. 31, StAnz Nr. 5) – Teil F –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. März 2004 (FMBl S. 70, StAnz Nr. 13),
 - Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (FMBl S. 72, StAnz Nr. 10) – Teil A –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. April 2004 (FMBl S. 79, StAnz Nr. 17),
 - Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (FMBl S. 161, StAnz Nr. 24),
 - Bekanntmachung vom 5. Juli 2003 (FMBl S. 175, StAnz Nr. 29) – Teil B –,
 - Bekanntmachung vom 29. Oktober 2003 (FMBl S. 314, StAnz Nr. 45),
 - Bekanntmachung vom 22. Dezember 2003 (FMBl 2004 S. 5, StAnz 2004 Nr. 1),
 - Bekanntmachung vom 15. März 2004 (FMBl S. 70, StAnz Nr. 13),
 - Bekanntmachung vom 13. Januar 2006 (FMBl S. 2, StAnz Nr. 3) – Teil B –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2006 (FMBl S. 90, StAnz Nr. 21),
 - Bekanntmachung vom 14. Mai 2006 (FMBl S. 90, StAnz Nr. 21) – Teil D –,
 - Bekanntmachung vom 10. November 2006 (FMBl S. 217, StAnz Nr. 48) – Teil B –.
- Weigert
Ministerialdirektor

Formblatt 6a

(VV-Nr. 3 zu § 48 Abs. 1 BayBhV)

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____

Geschäftszeichen bitte stets angeben**Eingangsstempel:**

An

Bei **erstmaliger Antragstellung** oder **auf Verlangen** der Beihilfestelle ist der Antrag vollständig auszufüllen. In **Folgeanträgen** sind die Fragen 1 – 2, soweit zutreffend, zu beantworten (bitte ausfüllen oder ankreuzen). Ggf. bitte Beiblatt für weitere Angaben verwenden.

Antrag auf Beihilfe

1	Haben sich Änderungen bei den Fragen 3 – 6 gegenüber Ihrem letzten Antrag ergeben?	<input type="checkbox"/> ja, bei Frage(n) _____ (bitte Fragen beantworten)	<input type="checkbox"/> nein

2	Sofern Aufwendungen für den Ehegatten geltend gemacht werden:		
	Vorname des Ehegatten (ggf. abweichender Familienname): _____		
	Hat der Ehegatte eine eigene Beihilfeberechtigung ? <input type="checkbox"/> ja, bei:		<input type="checkbox"/> nein
	Übersteigen die Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) des Ehegatten den Betrag von 18.000 Euro? <input type="checkbox"/> ja, im Vorvorkalenderjahr der Antragstellung (Bei Berufstätigkeit des Ehegatten bitte erstmalig Frage 4 beantworten!) <input type="checkbox"/> ja, voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind von den Brutto-Einkünften nur die Werbungskosten abzusetzen.

Ich wünsche die Rücksendung der vorgelegten Rechnungsbelege.

 ja

Ich bin damit einverstanden, dass die Beihilfestelle bei gebührenrechtlichen und medizinischen Fragen einen Beratungsarzt hinzuziehen und hierzu auch personenbezogene Daten übermitteln kann.

 ja

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass nachträgliche Kostenerstattungen durch einen Behandler/ein Krankenhaus sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen sind.

Anzahl der eingereichten Belege:
Summe der Aufwendungen: € _____

Telefon tagsüber: _____

Datum, Unterschrift Beihilfeberechtigter Bevollmächtigter Nachweis liegt vorVon Bezügeadresse abweichende **Beihilfeanschrift** (z. B. bei Bevollmächtigten) bzw. **Dienststellenanschrift**:**Hinweise:**

- Bei **zusätzlichem Anspruch auf Kostenerstattung** (z. B. Bundesversorgungsgesetz) bitte **Frage 7** beantworten.
- Sofern Aufwendungen für einen **stationären Krankenhausaufenthalt** geltend gemacht werden, ist die **Entlassungsanzeige** mit der Krankenhausrechnung zwingend vorzulegen – **Frage 8** beantworten.
- Bei **Unfallaufwendungen** (jegliche Art von Verletzungen) bitte **Frage 9** beantworten.
- Bei Behandlung durch einen **nahen Angehörigen** bitte **Frage 10** beantworten.
- Bei Ausschluss oder Einstellung von **Versicherungsleistungen** bitte **Frage 11** beantworten.
- Die Überweisung der Beihilfe erfolgt auf das **Bezügekonto**.

3	Antragsteller:						
Besteht eine weitere Beihilfeberechtigung ? <input type="checkbox"/> ja, bei: <input type="checkbox"/> nein							
Nur von Beschäftigten im aktiven Dienst auszufüllen							
<input type="checkbox"/> vollbeschäftigt seit:		<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt seit:			Zeitanteil:		
Ist das Beschäftigungsverhältnis befristet? <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> nein							
Sind Sie ohne Bezüge beurlaubt? <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Elternzeit <input type="checkbox"/> sonstiger Urlaub (bitte Grund angeben) <input type="checkbox"/> nein							
Wird während der Beurlaubung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt? <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ als: _____ <input type="checkbox"/> nein							
bei: _____ Zeitanteil: _____							
4	Ist der Ehegatte ohne Bezüge beurlaubt? <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Elternzeit <input type="checkbox"/> sonstiger Urlaub (bitte Grund angeben) <input type="checkbox"/> nein						
Ist der Ehegatte erwerbstätig? <input type="checkbox"/> ja, als: <input type="checkbox"/> Beamter <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> Selbständiger <input type="checkbox"/> nein							
bei: _____ Zeitanteil: _____							
5	Kinder, die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind oder nur wegen der Höhe der Einkünfte und Bezüge nicht berücksichtigt werden.						
Vorname (ggf. abweichender Familienname)		Geburtsdatum	Bei Kindern in Berufsausbildung / Studium				eigene Beihilfeberechtigung
			Art der Ausbildung	Beginn	voraussichtliches Ende	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
a						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
b						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
c						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Ist ein Kind bei einer anderen Person im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig? <input type="checkbox"/> ja, Kind: _____ bei: _____ <input type="checkbox"/> nein							
Hat ein über 18-jähriges Kind seit dem letzten Antrag die Ausbildung beendet, unter- oder abgebrochen? <input type="checkbox"/> ja, Kind: _____ seit: _____ <input type="checkbox"/> nein							
6	Besteht Krankenversicherungsschutz (bei erster Antragstellung und Änderungen – bitte Nachweise vorlegen)						
ja	(bei Ehegatte/Kind Vorname angeben)	privat	gesetzlich			Zusatzversicherung (Art?)	
			pflicht-	freiwillig	familien-		
			versichert				
<input type="checkbox"/>	Antragsteller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Ehegatte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
7	Besteht für geltend gemachte Aufwendungen zusätzlich Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung (z. B. nach Beamtenrecht, Soldatenrecht, Bundesversorgungsgesetz usw.)? <input type="checkbox"/> ja, für Person(en): _____ (bitte Nachweis vorlegen u. Aufwendungen kennzeichnen) <input type="checkbox"/> nein						
8	Ist mit den behandelnden Ärzten eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen geschlossen worden? <input type="checkbox"/> ja (Bitte Kopie der Wahlleistungsvereinbarung beilegen!) <input type="checkbox"/> nein						
9	Es wurden Aufwendungen durch einen Unfall verursacht. Unfalldatum:						
Unfallart: <input type="checkbox"/> Dienstunfall <input type="checkbox"/> Arbeitsunfall <input type="checkbox"/> Schulunfall <input type="checkbox"/> sonstiger Unfall							
Unfallschilderung: _____							
Belege kennzeichnen und ggf. Beiblatt verwenden!							
10	Folgender naher Angehöriger (Ehegatte, Kinder, Eltern der behandelten Person) war bei Behandlungen tätig: Name des Behandlers: _____ (bitte Belege kennzeichnen)						
11	Es werden Aufwendungen für Krankheiten geltend gemacht, für die Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder eingestellt worden sind (bitte Nachweis vorlegen und Belege kennzeichnen). <input type="checkbox"/> ja						

Formblatt 6b

(VV-Nr. 3 zu § 48 Abs. 1 BayBhV)

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____

Geschäftszeichen bitte stets angeben**Eingangsstempel:**

An

Bei **erstmaliger Antragstellung** oder **auf Verlangen** der Beihilfestelle ist der Antrag vollständig auszufüllen. In **Folgeanträgen** sind die Fragen 1 – 2, soweit zutreffend, zu beantworten (bitte ausfüllen oder ankreuzen). Ggf. bitte Beiblatt für weitere Angaben verwenden.

Antrag auf Beihilfe Pflege- und allgemeine Aufwendungen

1	Haben sich Änderungen bei den Fragen 3 – 6 gegenüber Ihrem letzten Antrag ergeben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja, bei Frage(n) _____ (bitte Fragen beantworten)		
2	Sofern Aufwendungen für den Ehegatten geltend gemacht werden:		
	Vorname des Ehegatten (ggf. abweichender Familienname): _____		
	Hat der Ehegatte eine eigene Beihilfeberechtigung ? <input type="checkbox"/> ja, bei:		<input type="checkbox"/> nein
	Übersteigen die Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) des Ehegatten den Betrag von 18.000 Euro?		
	<input type="checkbox"/> ja, im Vorvorkalenderjahr der Antragstellung	(Bei Berufstätigkeit des Ehegatten bitte erstmalig	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja, voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr	Frage 4 beantworten!)	<input type="checkbox"/> nein
	Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind von den Brutto-Einkünften nur die <u>Werbungskosten</u> abzusetzen.		
	<input type="checkbox"/> Eine Pauschalbeihilfe für dauernde häusliche Pflege durch andere geeignete Personen für die Zeit vom _____ bis _____ wird beantragt. Eine Bestätigung über die Durchführung der Pflege mit Angabe von Unterbrechungszeiträumen ist beizufügen.		
	Ich wünsche die Rücksendung der vorgelegten Rechnungsbelege.		<input type="checkbox"/> ja
	Ich bin damit einverstanden, dass die Beihilfestelle bei gebührenrechtlichen und medizinischen Fragen einen Beratungsarzt hinzuziehen und hierzu auch personenbezogene Daten übermitteln kann.		<input type="checkbox"/> ja

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass nachträgliche Kostenerstattungen durch einen Behandler/ein Krankenhaus sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen sind.

Anzahl der eingereichten Belege:	
Summe der Aufwendungen:	€

Telefon tagsüber:

Datum, Unterschrift
 Beihilfeberechtigter Bevollmächtigter Nachweis liegt vor

Von Bezügeadresse abweichende **Beihilfeanschrift** (z. B. bei Bevollmächtigten) bzw. **Dienststellenanschrift:**

Hinweise:

1. Bei **zusätzlichem Anspruch auf Kostenerstattung** (z. B. Bundesversorgungsgesetz) bitte **Frage 7** beantworten.
2. Sofern Aufwendungen für einen **stationären Krankenhausaufenthalt** geltend gemacht werden, ist die **Entlassungsanzeige** mit der Krankenhausrechnung zwingend vorzulegen – **Frage 8** beantworten.
3. Bei **Unfallaufwendungen** (jegliche Art von Verletzungen) bitte **Frage 9** beantworten.
4. Bei Behandlung durch einen **nahen Angehörigen** bitte **Frage 10** beantworten.
5. Bei Ausschluss oder Einstellung von **Versicherungsleistungen** bitte **Frage 11** beantworten.
6. Die Überweisung der Beihilfe erfolgt auf das **Bezügekonto**.

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG): Die Angaben im Beihilfeantrag sind für die Festsetzung der Beihilfe erforderlich.

3 Antragsteller:

Besteht eine **weitere Beihilfeberechtigung**? ja, bei: _____ nein

Nur von Beschäftigten im aktiven Dienst auszufüllen

vollbeschäftigt seit: _____ teilzeitbeschäftigt seit: _____ Zeitanteil: _____

Ist das Beschäftigungsverhältnis befristet? ja, vom _____ bis _____ nein

Sind Sie ohne Bezüge beurlaubt?
 ja, vom _____ bis _____ Elternzeit sonstiger Urlaub (bitte Grund angeben) nein

Wird während der Beurlaubung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?
 ja, vom _____ bis _____ als: _____ nein
 bei: _____ Zeitanteil: _____

4 Ist der **Ehegatte** ohne Bezüge beurlaubt?
 ja, vom _____ bis _____ Elternzeit sonstiger Urlaub (bitte Grund angeben) nein

Ist der Ehegatte erwerbstätig?
 ja, als: Beamter Arbeitnehmer Selbständiger nein
 bei: _____ Zeitanteil: _____

5 Kinder, die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind oder nur wegen der Höhe der Einkünfte und Bezüge nicht berücksichtigt werden.

Vorname (ggf. abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Bei Kindern in Berufsausbildung / Studium				eigene Beihilfeberechtigung	
		Art der Ausbildung	Beginn	voraussichtliches Ende		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
a						<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b						<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c						<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Ist ein Kind bei einer anderen Person im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig?
 ja, Kind: _____ bei: _____ nein

Hat ein über 18-jähriges Kind seit dem letzten Antrag die Ausbildung beendet, unter- oder abgebrochen?
 ja, Kind: _____ seit: _____ nein

6 Besteht Krankenversicherungsschutz (bei erster Antragstellung und Änderungen – bitte Nachweise vorlegen)

ja	(bei Ehegatte/Kind Vorname angeben)	privat	gesetzlich			Zusatzversicherung (Art?)	
			pflicht-	freiwillig	familien-		
<input type="checkbox"/>	Antragsteller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein				
<input type="checkbox"/>	Ehegatte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein				
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein				
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein				
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein				

7 Besteht für geltend gemachte Aufwendungen zusätzlich Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung (z. B. nach Beamtenrecht, Soldatenrecht, Bundesversorgungsgesetz usw.)?
 ja, für Person(en): _____ (bitte Nachweis vorlegen u. Aufwendungen kennzeichnen) nein

8 Ist mit den behandelnden Ärzten eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen geschlossen worden?
 ja (Bitte Kopie der **Wahlleistungsvereinbarung** beilegen!) nein

9 Es wurden Aufwendungen durch einen Unfall verursacht. Unfalldatum:

Unfallart: Dienstunfall Arbeitsunfall Schulunfall sonstiger Unfall

Unfallschilderung: _____

 Belege kennzeichnen und ggf. Beiblatt verwenden!

10 Folgender **naher Angehöriger** (Ehegatte, Kinder, Eltern der behandelten Person) war bei Behandlungen tätig:
 Name des Behandlers: _____ (bitte Belege kennzeichnen)

11 Es werden Aufwendungen für Krankheiten geltend gemacht, für die **Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder eingestellt** worden sind (bitte Nachweis vorlegen und Belege kennzeichnen). ja

Tarifrecht

2034.1.1-F, 2034.1.2-F

Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 13. Juli 2009 Az.: 25 - P 2600 - 001 - 26 638/09**

I.

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 1. März 2009,
2. Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009,
3. Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 vom 1. März 2009,
4. Änderungsstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 1. März 2009.

Diese Tarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

– ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

– der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

II.

Hinweise zur Durchführung der übrigen Tarifverträge ergehen in einem gesonderten Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses Rundschreiben wird nicht veröffentlicht. Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungsstarifverträge) bzw. steht im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel_2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

Weigert
Ministerialdirektor

Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)

vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

...
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVÜ-Länder

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien.“

2. In Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Abs. 1 werden nach der Angabe „200,- Euro“ ein Komma und die Wörter „§ 9 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

3. Der Protokollerklärung zu § 6 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„2Sie findet am 1. Januar 2010 entsprechende Anwendung auf Beschäftigte im Tarifgebiet Ost, für deren Entgelt am 31. Dezember 2009 noch ein Bemessungssatz von 92,5 v.H. gilt.“

4. Dem § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„3§ 6 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten die Abs. 1 beziehungsweise 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT / BAT-O bis spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhän-

gig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Abs. 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. November 2008 und dem 31. Dezember 2010 bei Fortgeltung des BAT /BAT-O höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Abs. 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴Im Tarifgebiet Ost sind Anpassungen des Bemessungssatzes bei der Ermittlung des Höhergruppierungsgewinns zu berücksichtigen; ab 1. Januar 2010 werden in den Fällen, in denen noch keine Bemessungssatzanhebung stattgefunden hat, die Höhergruppierungsgewinne um den Faktor 1,081081 erhöht. ⁵§ 6 Abs. 4 Satz 5 gilt – auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe – entsprechend.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3:

Wäre die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT / BAT-O in der Zeit vom 1. November 2008 bis 28. Februar 2009 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 3 höhergruppiert worden, findet Abs. 3 auf schriftlichen Antrag vom 1. März 2009 an Anwendung.“

b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Abs. 3 gilt entsprechend.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Abs. 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT / BAT-O bis spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist. ²Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) ¹Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 bereits erfolgt, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum

31. Dezember 2010 erworben worden wäre. ²Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag gewährt. ³Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

bb) Nach Buchst. b wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:

„c) ¹Wäre im Fall des Buchst. a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Oktober 2008 erreicht worden, gilt Abs. 2 auf schriftlichen Antrag mit der Maßgabe, dass am 1. November 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2010 erworben worden wäre. ²Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Buchst. b“ durch die Wörter „Buchst. b und c“ ersetzt.

d) In der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 9 Abs. 4 werden die Wörter „Abs. 1“ durch die Wörter „Abs. 4“ ersetzt.

e) Es wird folgende Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2 angefügt:

„Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2009 um 3,0 v. H. und ab 1. März 2010 um 1,2 v. H.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 6 werden folgende Sätze 7 bis 10 angefügt:

„⁷Ist Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 31. Oktober 2008 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie eine persönliche Zulage, wenn sich die Bezüge dadurch verringert haben. ⁸Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit auf einen bis zum 31. Dezember 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) der/des Beschäftigten vom 1. März 2009 an gezahlt. ⁹Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. November 2006 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. ¹⁰Nach der Höhergruppierung erfolgte Entgelterhöhungen durch allgemeine Entgelthanpassungen, durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen und durch Zulagen gemäß § 14 Abs. 3 TV-L sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.“

- b) Die Protokollerklärung zu § 10 wird wie folgt gefasst:
 „Protokollerklärung zu § 10 Satz 10:
 Die Anrechnung umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 31. Oktober 2006 erfolgt sind.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Protokollerklärungen zu § 11 Abs. 1:“
- bb) Dem bisherigen Wortlaut der Protokollerklärung wird die Bezeichnung „1.“ vorangestellt.
- cc) Der Protokollerklärung Nr. 1 werden folgende Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3 angefügt:
- „2. ¹Nr. 1 gilt entsprechend auf schriftlichen Antrag bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen eines Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten oder eines Sonderurlaubs, für den der Arbeitgeber vor dessen Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat. ²Familienpflichten im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn die/der Beschäftigte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. ³Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.
3. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Abs. 1 für den anderen in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten auf schriftlichen Antrag auch nach dem 1. November 2006 begründet. ²Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 bis zum Todestag bestanden haben. ³Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Oktober 2006 Anspruch auf Kindergeld gehabt. ⁴Die Besitzstandszulage wird ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab 1. März 2009, gezahlt. ⁵Satz 3 der Nr. 2 gilt entsprechend.“
- b) Der einzige Satz der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Protokollerklärungen zu § 6 Abs. 4 und zu § 9 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.“
9. Nach § 12 Abs. 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:
 „Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1:
¹Bei aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleiteten „Erfüller“-Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR wird, sofern sie

nach dem 1. Juli 1995 im Wege der Höhergruppierung eine Vergütungsgruppe erreicht haben, die für vergleichbare Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach bundesdeutschem Recht das Eingangsamt darstellt, diese Vergütungsgruppe als für den Strukturausgleich maßgebliche Vergütungsgruppe angesehen. ²Für Beschäftigte im Sinne des Satzes 1, die noch nicht im Wege des Aufstiegs höhergruppiert wurden, ist die zum Zeitpunkt der Überleitung maßgebende Vergütungsgruppe die für den Strukturausgleich maßgebliche Vergütungsgruppe. ³Maßgeblich ist jeweils in der Spalte „Aufstieg“ der Anlage 3 die Bezeichnung „ohne“ zu der jeweiligen Vergütungsgruppe. ⁴Werden Beschäftigte im Sinne des Satzes 2, die bereits einen Strukturausgleich nach der Anlage 3 Teil A erhalten, nach dem 31. Oktober 2006 in eine Entgeltgruppe höhergruppiert, in die vergleichbare Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach bundesdeutschem Recht im Eingangsamt eingruppiert werden, findet § 12 Abs. 5 Anwendung. ⁵Zahlungen werden frühestens ab dem 1. März 2009 geleistet.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 6 werden die Wörter „Abs. 1“ durch die Wörter „Abs. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „²In den Fällen des § 16 Abs. 2a TV-L kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. November 2006 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 wird aufgehoben.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Zwischen dem 1. November 2006 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, besondere Tabellenwerte; sie betragen
- a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.637,70	1.812,80	1.879,75	1.962,15	2.018,80	2.065,15

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.657,35	1.834,55	1.902,31	1.985,70	2.043,03	2.089,93"

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte (West):

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.362,95	3.543,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90

b) ab 1. März 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.403,31	3.585,72	3.903,64	4.226,77	4.721,89"

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT / BAT-O unterliegen dem TV-L. ²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten folgende Tabellenwerte (West):

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.573,20	5.077,90	5.556,85	5.871,00	5.948,25

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.628,08	5.138,83	5.623,53	5.941,45	6.019,63

⁴Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵§ 6 Abs. 5 findet keine Anwendung.“

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Regelungen des TV-L über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten entsprechend.“

12. Dem § 20 wird folgende Protokollerklärung angefügt.

„Protokollerklärung zu § 20:

Die Verminderungsbeträge nach Abs. 1 betragen

in den Entgeltgruppen	vom 1.3.2009 bis 28.2.2010	ab 1.3.2010
	Euro	Euro
5 bis 8	51,20	44,80
9 bis 13	57,60	50,40"

13. In § 30 Abs. 4 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

14. In der Anlage 3 Abschnitt A werden nach der Zeile

"11	III	ohne	OZ 2	43	70 €	dauerhaft"
-----	-----	------	------	----	------	------------

folgende Zeilen eingefügt:

11	I Ib	ohne	OZ 1	31	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	I Ib	ohne	OZ 1	39	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	I Ib	ohne	OZ 1	41	80 €	dauerhaft *)
11	I Ib	ohne	OZ 2	29	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	I Ib	ohne	OZ 2	35	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	I Ib	ohne	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	I Ib	ohne	OZ 2	39	110 €	dauerhaft *)
11	I Ib	ohne	OZ 2	41	80 €	dauerhaft *)

*) Der Strukturausgleich wird frühestens ab dem 1. März 2009 geleistet.“

15. Die Anlagen 5 A und 5 B werden durch die diesem Änderungsstarifvertrag beigefügten Anlagen ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 10 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Anlage 5 A (2009) TVÜ-Länder

KR-Anwendungstabelle									
Gültig im Tarifgebiet West für die Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010									
Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010									
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.435,05	3.805,85 nach 2 J. St. 3	4.284,80 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.435,05	3.898,55	-	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.115,75	3.435,05	3.898,55	-	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.012,75	3.223,90 nach 2 J. St. 3	3.625,60 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.935,50	3.203,30 nach 4 J. St. 3	3.414,45 nach 2 J. St. 4	-	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.853,10	3.053,95 nach 5 J. St. 3	3.244,50 nach 5 J. St. 4	-	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.595,60	2.935,50 nach 5 J. St. 3	3.053,95 nach 5 J. St. 4	-	-
	9a	VII ohne Aufstieg	-	-	-	-	-	-	-
	8a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.595,60	2.688,30 nach 5 J. St. 3	2.853,10 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 7, EG 8, EG 9b	7a	Va mit Aufstieg nach Va V mit Aufstieg nach V und VI V mit Aufstieg nach VI	-	2.302,05	2.415,35	2.513,20	2.688,30	2.853,10	2.853,10
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.163,00	2.302,05	2.513,20	2.621,35	2.729,50	-
EG 4, EG 6	4a	IV mit Aufstieg nach V und Va IV mit Aufstieg nach V	1.792,20	1.931,25	2.060,00	2.327,80	2.394,75	2.523,50	-
EG 3, EG 4	3a	III mit Aufstieg nach IV I mit Aufstieg nach II	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.250,55	-

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 211,97 Euro.

Anlage 5 A (2010) TVÜ-Länder

KR-Anwendungstabelle									
Gültig in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. März 2010									
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.476,27	3.851,52 nach 2 J. St. 3	4.336,22 nach 3 J. St. 4	-	-
			-	-	-	3.476,27	3.945,33	-	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	3.153,14	3.476,27 nach 2 J. St. 3	3.945,33 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.048,90	3.262,59 nach 2 J. St. 3	3.669,11 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.970,73	3.241,74 nach 4 J. St. 3	3.455,42 nach 2 J. St. 4	-	-
			-	-	2.887,34	3.090,60 nach 5 J. St. 3	3.283,43 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 7, EG 8, EG 9b	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.626,75	2.970,73 nach 5 J. St. 3	3.090,60 nach 5 J. St. 4	-	-
			VII ohne Aufstieg		-	-	-	-	-
EG 7, EG 8	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	-	2.626,75	2.720,56 nach 5 J. St. 3	2.887,34 nach 5 J. St. 4	-	-
			V mit Aufstieg nach VI		-	-	-	-	-
EG 4, EG 6	7a	IV mit Aufstieg nach V und Va	-	2.329,67	2.444,33	2.543,36	2.720,56	2.887,34	2.887,34
			IV mit Aufstieg nach V		2.188,96	2.329,67	2.543,36	2.720,56	2.887,34
EG 3, EG 4	4a	III mit Aufstieg nach IV	-	2.027,39	2.188,96	2.329,67	2.543,36	2.652,81	2.762,25
			II mit Aufstieg nach III und IV		1.813,71	1.954,43	2.084,72	2.355,73	2.423,49
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.277,56	2.277,56

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 214,51 Euro.

Anlage 5 B (2009) TVÜ-Länder

KR-Anwendungstabelle									
Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009									
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.177,42	3.520,41 nach 2 J. St. 3	3.963,44 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.177,42	3.606,16	-	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	2.882,07	3.177,42 nach 2 J. St. 3	3.606,16 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.786,79	2.982,11 nach 2 J. St. 3	3.353,68 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX (bei Zugehörigkeit zu IX)	-	-	2.715,34	2.963,05 nach 4 J. St. 3	3.158,37 nach 2 J. St. 4	-	-
	9d	VIII mit Aufstieg nach IX (bei Zugehörigkeit zu VIII)	-	-	2.935,50	3.203,30 nach 4 J. St. 3	3.414,45 nach 2 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.853,10	3.053,95 nach 5 J. St. 3	3.244,50 nach 5 J. St. 4	-	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.595,60	2.935,50 nach 5 J. St. 3	3.053,95 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9a	VII ohne Aufstieg	-	-	-	-	-	-	-
	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.595,60	2.688,30 nach 5 J. St. 3	2.853,10 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	-	-	-	-	-	-
		V mit Aufstieg nach Va und VI	-	-	2.302,05	2.513,20	2.688,30	2.853,10	2.853,10
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach VI	2.163,00	-	-	-	-	-	-
		V mit Aufstieg nach Va	-	-	-	-	-	-	-
EG 7, EG 8	7a	IV mit Aufstieg nach V und Va	-	-	2.302,05	2.415,35	2.688,30	2.853,10	2.853,10
		IV mit Aufstieg nach V	2.003,35	2.163,00	2.302,05	2.513,20	2.621,35	2.729,50	-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.792,20	1.931,25	2.060,00	2.327,80	2.394,75	2.523,50	-
		III mit Aufstieg nach IV	-	-	-	-	-	-	-
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.250,55	-

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 196,07 Euro.

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
der Länder (TV-L)**

vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabellen

Die gekündigten Anlagen A 2, B 3, C 2 und D 2 in Teil C des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 werden für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu § 18 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 18 – gestrichen –“
 - b) Der Wortlaut zu Teil C. Anlagen wird wie folgt gefasst:

"Anlagen A 1, A2	– Tabellenentgelt Tarifgebiet West (ab 1. Januar 2010 auch Tarifgebiet Ost)
Anlage B	– Tabellenentgelt Tarifgebiet Ost bis 31. Dezember 2009
Anlagen C 1, C2	– Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte Tarifgebiet West (ab 1. Januar 2010 auch Tarifgebiet Ost)
Anlage D	– Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte Tarifgebiet Ost bis 31. Dezember 2009
Anlage E	– Bereitschaftsdienstentgelte West und Ost
Anhang zu den Anlagen A und B	– Besondere Stufenregelungen für Beschäftigte im Pflegedienst"

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Buchst. k wird in den Doppelbuchst. aa und bb jeweils das Wort „Obstbaubetriebe“ durch das Wort „Obstanbaubetriebe“ ersetzt.
 - b) In der Protokollerklärung zu § 1 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 53 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz)“ gestrichen.
3. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 14“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„³Für die übrigen Vergütungsgruppen erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 am 1. Januar 2010 auf 100 v. H.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen A 1 und A 2 festgelegt. ²Abweichend von Satz 1 ist für Beschäftigte, bei denen die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, die Höhe der Tabellenentgelte für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 in der Anlage B festgelegt.“
5. In § 16 wird nach den Protokollerklärungen zu § 16 Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:
„(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Instrumente des § 17 Abs. 2 unterstützen die Anliegen der Personalentwicklung.“
 - b) Nach Abs. 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:
„Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz:
¹Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gilt für Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5, von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 und – ausschließlich bei Lehrkräften nach Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder als „Erfüller“ – von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“. ²Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz.“
 - c) Der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Sie betragen
 - a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 26,50 Euro ab 1. März 2009
 - 26,82 Euro ab 1. März 2010

- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
– 52,99 Euro ab 1. März 2009
– 53,63 Euro ab 1. März 2010.“
7. § 18 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
8. Dem § 19 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, gilt dagegen § 24 Abs. 2.“
9. In § 20 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.
10. In § 22 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz werden nach dem Semikolon die Wörter „bei freiwillig Krankenversicherten ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist“ ersetzt.
11. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:
„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“
12. § 39 Abs. 4 Buchst. e wird wie folgt gefasst:
„e) die Entgelttabellen A 2 und C 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Abs. 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.“
13. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 5 wird nach Ziffer 1 folgende Ziffer 1a eingefügt:
„1a. § 16 Abs. 2 a gilt in folgender Fassung:
„(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Abs. 2 Satz 6 bleibt unberührt.“ “
- b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„Nr. 6
Zu § 18
§ 18 gilt in folgender Fassung:
„§ 18
**Besondere Zahlung im Drittmittelbereich,
Leistungszulage und -prämie**
(1) ¹Beschäftigte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. ²Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. ³Die Beschäftigten müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung beigetragen haben. ⁴Die Sonderzahlung kann bis zu 10 v. H. ihres Jahrestabellenentgelts betragen. ⁵Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
(2) ¹Der Arbeitgeber kann Beschäftigten unabhängig von Abs. 1 eine Leistungszulage zahlen, wenn sie dauerhaft oder projektbezogen besondere Leistungen erbringen. ²Die Zulage kann befristet werden. ³Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.
(3) Der Arbeitgeber kann Beschäftigten unabhängig von Abs. 1 eine einmalige Leistungsprämie zahlen, wenn sie besondere Leistungen erbracht haben.“ “
14. § 41 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„²Der Bemessungssatz nach Satz 1 erhöht sich am 1. Januar 2010 auf 100 v. H.“
- b) § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen C 1 und C 2 festgelegt. ²Abweichend von Satz 1 ist für Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, die Höhe der Tabellenentgelte für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 in der Anlage D festgelegt.“
15. In § 44 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 2a neu eingefügt:
„Nr. 2a
Zu § 16 – Stufen der Entgelttabelle –
Bei Anwendung des § 16 Abs. 3 Satz 1 gilt:
Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.“

16. § 47 Nr. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Paragrafenangaben „6, 7 und 19“ durch die Angaben „6 bis 9 und 19“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³§ 27 Abs. 2 und 3 finden unbeschadet der Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Zulagen nach § 8 Abs. 7 und 8 die entsprechenden besoldungsrechtlichen Zulagen treten.“
17. Die Anlagen A 1 bis E werden durch die Anlagen A 1 bis E dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1, § 2 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 6 Buchst. a, Nr. 7 und Nr. 13 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Anlage A 1

Anlage A 1 zum TV-L

Tabelle TV-L						
- Gültig im Tarifgebiet West für die Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 -						
- Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 -						

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	
14	3.285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	
13	3.028,20	3.362,95	3.543,20	3.893,40	4.377,50	
12	2.714,05	3.012,75	3.435,05	3.805,85	4.284,80	
11	2.621,35	2.904,60	3.115,75	3.435,05	3.898,55	
10	2.523,50	2.801,60	3.012,75	3.223,90	3.625,60	
9 ¹⁾	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	²⁾
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30 ³⁾
7	1.951,85 ⁴⁾	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85 ⁵⁾
5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70 ⁶⁾	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.688,30	2.853,10	3.053,95	3.244,50

- 2) 3.414,45
- 3) 2.729,50
- 4) 2.003,35
- 5) 2.523,50
- 6) 1.792,20

Anlage A 2

Anlage A 2 zum TV-L

Tabelle TV-L - Gültig in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. März 2010 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.674,32	4.075,63	4.226,77	4.763,59	5.170,11	
14	3.325,13	3.689,95	3.903,64	4.226,77	4.721,89	
13	3.064,54	3.403,31	3.585,72	3.940,12	4.430,03	
12	2.746,62	3.048,90	3.476,27	3.851,52	4.336,22	
11	2.652,81	2.939,46	3.153,14	3.476,27	3.945,33	
10	2.553,78	2.835,22	3.048,90	3.262,59	3.669,11	
9 ¹⁾	2.256,71	2.501,66	2.626,75	2.970,73	3.241,74	²⁾
8	2.110,78	2.340,10	2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56 ³⁾
7	1.975,27 ⁴⁾	2.188,96	2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45 ⁵⁾
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59 ⁶⁾	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
3	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
2	1.600,02	1.772,01	1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1	Je 4 Jahre	1.422,82	1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.720,56	2.887,34	3.090,60	3.283,43

- 2) 3.455,42
 3) 2.762,25
 4) 2.027,39
 5) 2.553,78
 6) 1.813,71

Anlage B zum TV-L

Tabelle TV-L - Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.358,44	3.725,25	3.863,40	4.354,07	4.725,64	
14	3.039,27	3.372,74	3.568,05	3.863,40	4.315,96	
13	2.801,09	3.110,73	3.277,46	3.601,40	4.049,19	
12	2.510,50	2.786,79	3.177,42	3.520,41	3.963,44	
11	2.424,75	2.686,76	2.882,07	3.177,42	3.606,16	
10	2.334,24	2.591,48	2.786,79	2.982,11	3.353,68	
9	2.062,70	2.286,60	2.400,93	2.715,34	2.963,05	
9 ¹⁾²⁾	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	³⁾
8 ¹⁾	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30 ⁴⁾
7 ¹⁾	1.951,85 ⁵⁾	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6 ¹⁾	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85 ⁶⁾
5 ¹⁾	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4 ¹⁾	1.740,70 ⁷⁾	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3 ¹⁾	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2 ¹⁾	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1 ¹⁾	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

- 1) Entgelt für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden und die nach dem BAT-O in die Vergütungsgruppen X bis Vb, Kr. I bis Kr. VIII eingruppiert oder nach dem MTArb-O in die Lohngruppen 1 bis 9 eingereiht wären.

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

2)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.688,30	2.853,10	3.053,95	3.244,50

- 3) 3.414,45
 4) 2.729,50
 5) 2.003,35
 6) 2.523,50
 7) 1.792,20

Anlage C 1

Anlage C 1 zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig im Tarifgebiet West vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 -
- Gültig im Tarifgebiet Ost vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.857,35 im 1. Jahr	4.073,65 im 2. Jahr	4.228,15 im 3. Jahr	4.495,95 im 4. Jahr	4.815,25 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.077,90 ab dem 1. Jahr	5.500,20 ab dem 4. Jahr	5.871,00 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	6.349,95 ab dem 1. Jahr	6.720,75 ab dem 4. Jahr	7.251,20 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.462,35 ab dem 1. Jahr	7.992,80 ab dem 4. Jahr	8.415,10 ab dem 7. Jahr		

Anlage C 2

Anlage C 2 zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. März 2010 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.903,64 im 1. Jahr	4.122,53 im 2. Jahr	4.278,89 im 3. Jahr	4.549,90 im 4. Jahr	4.873,03 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.138,83 ab dem 1. Jahr	5.566,20 ab dem 4. Jahr	5.941,45 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	6.426,15 ab dem 1. Jahr	6.801,40 ab dem 4. Jahr	7.338,21 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.551,90 ab dem 1. Jahr	8.088,71 ab dem 4. Jahr	8.516,08 ab dem 7. Jahr		

Anlage D zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.431,96 im 1. Jahr	3.643,11 im 2. Jahr	3.751,26 im 3. Jahr	3.962,41 im 4. Jahr	4.281,71 ab dem 5. Jahr
Ä 2	4.492,86 ab dem 1. Jahr	4.812,16 ab dem 4. Jahr	5.126,31 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	5.656,76 ab dem 1. Jahr	5.976,06 ab dem 4. Jahr	6.398,36 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	6.609,51 ab dem 1. Jahr	7.036,96 ab dem 4. Jahr	7.459,26 ab dem 7. Jahr		

Anlage E

**Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1
in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5
(Bereitschaftsdienstentgelt)**

A.

**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet**

Vergütungs- gruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost		
	€		€		
	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010	Ab 1.3.2009	Ab 1.1.2010	Ab 1.3.2010
VergGr. I	32,01	32,39	28,49	30,80	31,17
VergGr. Ia	29,33	29,68	26,10	28,22	28,56
VergGr. Ib	26,99	27,31	24,03	25,98	26,29
VergGr. IIa	24,72	25,02	21,99	23,77	24,06
VergGr. III	22,32	22,59	19,85	21,46	21,72
VergGr. IVa	20,54	20,79	18,27	19,75	19,99
VergGr. IVb	18,91	19,14	16,82	18,18	18,40
VergGr. Va/b	18,23	18,45	17,53	17,53	17,74
VergGr. Vc	17,33	17,54	16,69	16,69	16,89
VergGr. VIb	16,10	16,29	15,48	15,48	15,67
VergGr. VII	15,10	15,28	14,54	14,54	14,71
VergGr. VIII	14,19	14,36	13,65	13,65	13,81
VergGr. IXa	13,66	13,82	13,15	13,15	13,31
VergGr. IXb	13,41	13,57	12,90	12,90	13,05
VergGr. X	12,73	12,88	12,26	12,26	12,41

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

Vergütungs- gruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost		
	€		€		
	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010	Ab 1.3.2009	Ab 1.1.2010	Ab 1.3.2010
Kr. XIII	26,57	26,89	23,65	25,57	25,88
Kr. XII	24,48	24,77	21,79	23,56	23,84
Kr. XI	23,09	23,37	20,56	22,23	22,50
Kr. X	21,71	21,97	19,32	20,89	21,14
Kr. IX	20,45	20,70	18,19	19,66	19,90
Kr. VIII	20,09	20,33	19,32	19,32	19,55
Kr. VII	18,95	19,18	18,23	18,23	18,45
Kr. VI	18,38	18,60	17,69	17,69	17,90
Kr. Va	17,70	17,91	17,03	17,03	17,23
Kr. V	17,22	17,43	16,56	16,56	16,76
Kr. IV	16,37	16,57	15,74	15,74	15,93
Kr. III	15,51	15,70	14,94	14,94	15,12
Kr. II	14,76	14,94	14,21	14,21	14,38
Kr. I	14,10	14,27	13,57	13,57	13,73

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

Lohngruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost	
	€		€	
	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010
Lgr. 9	17,96	18,18	17,27	17,48
Lgr. 8a	17,57	17,78	16,90	17,10
Lgr. 8	17,18	17,39	16,53	16,73
Lgr. 7a	16,81	17,01	16,19	16,38
Lgr. 7	16,44	16,64	15,82	16,01
Lgr. 6a	16,10	16,29	15,48	15,67
Lgr. 6	15,74	15,93	15,13	15,31
Lgr. 5a	15,40	15,58	14,82	15,00
Lgr. 5	15,06	15,24	14,50	14,67
Lgr. 4a	14,73	14,91	14,18	14,35
Lgr. 4	14,41	14,58	13,86	14,03
Lgr. 3a	14,10	14,27	13,57	13,73
Lgr. 3	13,79	13,96	13,27	13,43
Lgr. 2a	13,50	13,66	12,99	13,15
Lgr. 2	13,19	13,35	12,70	12,85
Lgr. 1a	12,92	13,08	12,42	12,57
Lgr. 1	12,63	12,78	12,14	12,29

Änderungen der Niederschriftserklärungen – Abschnitt I Niederschriftserklärungen zum TV-L:

1. Die Niederschriftserklärung Nr. 12 wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „12.“ gestrichen.
2. Nr. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Absatzbezeichnungen „7 und 8“ durch die Bezeichnungen „2 und 3“ ersetzt.
 - b) Dem bisherigen Wortlaut wird der Buchst. a) vorangestellt.
 - c) Folgender Buchst. b) wird angefügt:
 - „b) Die Gewerkschaften weisen darauf hin, dass etwaige Mittel für Leistungszulagen und Leistungsprämien nach den Abs. 2 und 3 vom Arbeitgeber aufzubringen sind.“

Änderungen der Niederschriftserklärungen – Abschnitt II Niederschriftserklärungen zum TVÜ-Länder:

Nach Ziffer 8 wird folgende Ziffer 8a eingefügt:

„8a. Zu § 20 Abs. 2:

Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt.“

Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009

vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter § 41 TV-L fallen.

§ 2 Einmalzahlung

- (1) Beschäftigte, die für mindestens einen Tag im Monat Februar 2009 Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis erhalten haben, das am 2. Januar 2009 bereits bestanden hat, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 40 Euro.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

¹Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Abs. 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und die Ansprüche auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Februar 2009 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 24 Abs. 2 TV-L gilt entsprechend.
- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)**

vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Wörter „3 a bis 3 c“ durch die Wörter „3 a und 3 b“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Bezeichnung „3 c“ durch die Bezeichnung „3 b“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 wird die Bezeichnung „3 c“ durch die Bezeichnung „3 b“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 a und 1 b, 2 a und 2 b sowie 3 a bis 3 c werden durch die Anlagen 1 a und 1 b, 2 a und 2 b sowie 3 a und 3 b dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Anlage 1 a

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

Gültig vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.296,90	1. - 10. Jahr	2.250,55
	5. - 8. Jahr	2.343,25		
	9. - 12. Jahr	2.410,20	11. - 15. Jahr	2.410,20
	ab 13. Jahr	2.477,15	ab 16. Jahr	2.477,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.528,65	1. - 10. Jahr	2.472,00
	5. - 8. Jahr	2.575,00		
	9. - 12. Jahr	2.641,95	11. - 15. Jahr	2.641,95
	ab 13. Jahr	2.708,90	ab 16. Jahr	2.708,90
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.781,00	1. - 10. Jahr	2.714,05
	5. - 8. Jahr	2.827,35		
	9. - 12. Jahr	2.894,30	11. - 15. Jahr	2.894,30
	ab 13. Jahr	2.966,40	ab 16. Jahr	2.966,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.053,95	1. - 10. Jahr	2.976,70
	5. - 8. Jahr	3.100,30		
	9. - 12. Jahr	3.167,25	11. - 15. Jahr	3.167,25
	ab 13. Jahr	3.234,20	ab 16. Jahr	3.234,20
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.337,20	1. - 10. Jahr	3.249,65
	5. - 8. Jahr	3.383,55		
	9. - 12. Jahr	3.450,50	11. - 15. Jahr	3.450,50
	ab 13. Jahr	3.517,45	ab 16. Jahr	3.517,45

Anlage 2 a
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.296,90		1. - 10. Jahr	2.250,55
	5. - 8. Jahr	2.343,25			
	9. - 12. Jahr	2.410,20		11. - 15. Jahr	2.410,20
	ab 13. Jahr	2.477,15	2.590,45	ab 16. Jahr	2.477,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.528,65		1. - 10. Jahr	2.472,00
	5. - 8. Jahr	2.575,00			
	9. - 12. Jahr	2.641,95		11. - 15. Jahr	2.641,95
	ab 13. Jahr	2.708,90	2.827,35	ab 16. Jahr	2.708,90
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.781,00		1. - 10. Jahr	2.714,05
	5. - 8. Jahr	2.827,35			
	9. - 12. Jahr	2.894,30		11. - 15. Jahr	2.894,30
	ab 13. Jahr	2.966,40	3.095,15	ab 16. Jahr	2.966,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.053,95		1. - 10. Jahr	2.976,70
	5. - 8. Jahr	3.100,30			
	9. - 12. Jahr	3.167,25		11. - 15. Jahr	3.167,25
	ab 13. Jahr	3.234,20	3.378,40	ab 16. Jahr	3.234,20
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.337,20		1. - 10. Jahr	3.249,65
	5. - 8. Jahr	3.383,55			
	9. - 12. Jahr	3.450,50		11. - 15. Jahr	3.450,50
	ab 13. Jahr	3.517,45	3.574,10	ab 16. Jahr	3.517,45

Anlage 3 a

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

Gültig vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.296,90	1. - 10. Jahr	2.250,55
	5. - 8. Jahr	2.343,25		
	9. - 12. Jahr	2.410,20	11. - 15. Jahr	2.410,20
	ab 13. Jahr	2.477,15	ab 16. Jahr	2.477,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.528,65	1. - 10. Jahr	2.472,00
	5. - 8. Jahr	2.575,00		
	9. - 12. Jahr	2.641,95	11. - 15. Jahr	2.641,95
	ab 13. Jahr	2.708,90	ab 16. Jahr	2.708,90
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	2.781,00	1. - 10. Jahr	2.714,05
	5. - 8. Jahr	2.827,35		
	9. - 12. Jahr	2.894,30	11. - 15. Jahr	2.894,30
	ab 13. Jahr	2.966,40	ab 16. Jahr	2.966,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.053,95	1. - 10. Jahr	2.976,70
	5. - 8. Jahr	3.100,30		
	9. - 12. Jahr	3.167,25	11. - 15. Jahr	3.167,25
	ab 13. Jahr	3.234,20	ab 16. Jahr	3.234,20
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.337,20	1. - 10. Jahr	3.249,65
	5. - 8. Jahr	3.383,55		
	9. - 12. Jahr	3.450,50	11. - 15. Jahr	3.450,50
	ab 13. Jahr	3.517,45	ab 16. Jahr	3.517,45

Anlage 1 b
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

Gültig ab 1. März 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.324,46	1. - 10. Jahr	2.277,56
	5. - 8. Jahr	2.371,37		
	9. - 12. Jahr	2.439,12	11. - 15. Jahr	2.439,12
	ab 13. Jahr	2.506,88	ab 16. Jahr	2.506,88
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,99	1. - 10. Jahr	2.501,66
	5. - 8. Jahr	2.605,90		
	9. - 12. Jahr	2.673,65	11. - 15. Jahr	2.673,65
	ab 13. Jahr	2.741,41	ab 16. Jahr	2.741,41
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,37	1. - 10. Jahr	2.746,62
	5. - 8. Jahr	2.861,28		
	9. - 12. Jahr	2.929,03	11. - 15. Jahr	2.929,03
	ab 13. Jahr	3.002,00	ab 16. Jahr	3.002,00
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.090,60	1. - 10. Jahr	3.012,42
	5. - 8. Jahr	3.137,50		
	9. - 12. Jahr	3.205,26	11. - 15. Jahr	3.205,26
	ab 13. Jahr	3.273,01	ab 16. Jahr	3.273,01
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.377,25	1. - 10. Jahr	3.288,65
	5. - 8. Jahr	3.424,15		
	9. - 12. Jahr	3.491,91	11. - 15. Jahr	3.491,91
	ab 13. Jahr	3.559,66	ab 16. Jahr	3.559,66

Anlage 2 b
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig ab 1. März 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.324,46		1. - 10. Jahr	2.277,56
	5. - 8. Jahr	2.371,37			
	9. - 12. Jahr	2.439,12		11. - 15. Jahr	2.439,12
	ab 13. Jahr	2.506,88	2.621,54	ab 16. Jahr	2.506,88
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,99		1. - 10. Jahr	2.501,66
	5. - 8. Jahr	2.605,90			
	9. - 12. Jahr	2.673,65		11. - 15. Jahr	2.673,65
	ab 13. Jahr	2.741,41	2.861,28	ab 16. Jahr	2.741,41
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,37		1. - 10. Jahr	2.746,62
	5. - 8. Jahr	2.861,28			
	9. - 12. Jahr	2.929,03		11. - 15. Jahr	2.929,03
	ab 13. Jahr	3.002,00	3.132,29	ab 16. Jahr	3.002,00
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.090,60		1. - 10. Jahr	3.012,42
	5. - 8. Jahr	3.137,50			
	9. - 12. Jahr	3.205,26		11. - 15. Jahr	3.205,26
	ab 13. Jahr	3.273,01	3.418,94	ab 16. Jahr	3.273,01
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.377,25		1. - 10. Jahr	3.288,65
	5. - 8. Jahr	3.424,15			
	9. - 12. Jahr	3.491,91		11. - 15. Jahr	3.491,91
	ab 13. Jahr	3.559,66	3.616,99	ab 16. Jahr	3.559,66

Anlage 3 b

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

Gültig ab 1. März 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.324,46	1. - 10. Jahr	2.277,56
	5. - 8. Jahr	2.371,37		
	9. - 12. Jahr	2.439,12	11. - 15. Jahr	2.439,12
	ab 13. Jahr	2.506,88	ab 16. Jahr	2.506,88
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,99	1. - 10. Jahr	2.501,66
	5. - 8. Jahr	2.605,90		
	9. - 12. Jahr	2.673,65	11. - 15. Jahr	2.673,65
	ab 13. Jahr	2.741,41	ab 16. Jahr	2.741,41
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,37	1. - 10. Jahr	2.746,62
	5. - 8. Jahr	2.861,28		
	9. - 12. Jahr	2.929,03	11. - 15. Jahr	2.929,03
	ab 13. Jahr	3.002,00	ab 16. Jahr	3.002,00
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.090,60	1. - 10. Jahr	3.012,42
	5. - 8. Jahr	3.137,50		
	9. - 12. Jahr	3.205,26	11. - 15. Jahr	3.205,26
	ab 13. Jahr	3.273,01	ab 16. Jahr	3.273,01
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.377,25	1. - 10. Jahr	3.288,65
	5. - 8. Jahr	3.424,15		
	9. - 12. Jahr	3.491,91	11. - 15. Jahr	3.491,91
	ab 13. Jahr	3.559,66	ab 16. Jahr	3.559,66

2034.3.1-F, 2034.3.2-F**Tarifverträge für Auszubildende
und Praktikantinnen/Praktikanten
im öffentlichen Dienst der Länder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 13. Juli 2009 Az.: 25 - P 2518 - 001 - 26 640/09**

I.

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 1. März 2009,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 1. März 2009,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für Praktikantinnen/Praktikanten vom 1. März 2009.

Diese Tarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bau- Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

II.

Hinweise zur Durchführung der übrigen Tarifverträge ergehen in einem gesonderten Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses Rundschreiben wird nicht veröffentlicht. Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. steht im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel_2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

Weigert
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften**

Der gekündigte § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 13. März 2008 wird für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2**Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende in den Tarifgebieten West und Ost

- a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

im ersten Ausbildungsjahr	695,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	745,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	791,55 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	855,48 Euro,

- b) ab 1. März 2010

im ersten Ausbildungsjahr	703,58 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	754,42 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	801,05 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	865,75 Euro.“

2. § 16 Abs. 5 wird gestrichen.

3. In § 19 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

4. In § 23 Abs. 4 Buchst. a wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch die Wörter „31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Abs. 2 erfasst nicht den § 8 Abs. 1“ ersetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften**

Der gekündigte § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 13. März 2008 wird für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2
Änderung des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende in den Tarifgebieten West und Ost

- a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 810,20 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 871,44 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 970,09 Euro, |

- b) ab 1. März 2010

im ersten Ausbildungsjahr	819,92 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	881,90 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	981,73 Euro.

²Für Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege gelten die Übergangsregelungen in Anlage 1.“

2. § 16 Abs. 5 wird gestrichen.

3. In § 21 Abs. 4 Buchst. a wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch die Wörter „31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Abs. 2 erfasst nicht den § 8 Abs. 1“ ersetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen
für die Praktikantinnen/Praktikanten**

vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Entgelt**

- (1) Das monatliche Entgelt nach § 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O beträgt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf
- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
 - der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
 - der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

- | | |
|--|----------------|
| vom 1. März 2009
bis 28. Februar 2010 | 1.453,16 Euro, |
| ab 1. März 2010 | 1.470,60 Euro, |
- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers
- | | |
|--|----------------|
| vom 1. März 2009
bis 28. Februar 2010 | 1.244,09 Euro, |
| ab 1. März 2010 | 1.259,02 Euro, |
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
der Rettungsassistentin/
des Rettungsassistenten
- | | |
|--|----------------|
| vom 1. März 2009
bis 28. Februar 2010 | 1.191,25 Euro, |
| ab 1. März 2010 | 1.205,55 Euro. |
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Anspruch auf Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O).
- (3) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 TV-L entsprechend.
- (4) Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften, die für diejenigen Beschäftigten gelten, die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten tätig sind; die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 13,29 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Organisation der Steuerverwaltung

601-F

**Änderung der Bekanntmachung
der Geschäftsordnung für die Finanzämter
und Ergänzenden Bestimmungen
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Geschäftsordnung für die Finanzämter**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 20. Juli 2009 Az.: 35 - O 2120 - 002 - 26 414/09**

1. In Abschnitt 1.1 der ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (ErgBest-FAGO) vom 23. Dezember 2005 (FMBl S. 7), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juni 2009 (FMBl S. 270) wird folgender Satz angefügt:

„Für das Finanzamt München gilt ergänzend zur FAGO und zur AGO die auf die dortige besondere Aufbauorganisation abgestimmte Geschäftsordnung für das Finanzamt München (FAMGO) in Anlage 5.“

2. Die Geschäftsordnung für das Finanzamt München (FAMGO) wird Anlage 5.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage 5
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 1.1
der FAGO

Geschäftsordnung für das Finanzamt München (FAMGO)

Inhaltsverzeichnis

- 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
 - 1.1 GELTUNGSBEREICH DER GESCHÄFTS-
ORDNUNG
 - 1.2 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN
- 2 AUFBAU UND GLIEDERUNG
 - 2.1 GLIEDERUNG DES FINANZAMTS MÜNCHEN
 - 2.2 GLIEDERUNG DER STABSTELLE STEUERUNG
 - 2.3 GLIEDERUNG DER ABTEILUNGEN
 - 2.4 LEITERIN/LEITER DES FINANZAMTS
MÜNCHEN
 - 2.5 ABTEILUNGSLEITERINNEN UND
ABTEILUNGSLEITER
 - 2.6 VERTRETUNGSREGELUNGEN IN DER
LEITUNGSEBENE DES FINANZAMTS
MÜNCHEN
- 3 GESCHÄFTSGANG
 - 3.1 BEHANDLUNG DER EINGÄNGE BEI DEN
ZUSTÄNDIGEN STELLEN
 - 3.2 VORLAGE AN DIE LEITERIN/DEN LEITER DES
FINANZAMTS MÜNCHEN
 - 3.3 VORLAGE AN DIE ABTEILUNGSLEITERINNEN
UND ABTEILUNGSLEITER
 - 3.4 SICHT- UND GESCHÄFTSGANGVERMERKE
 - 3.5 RÜCKSPRACHEN
 - 3.6 ZEICHNUNGSREGELUNG AUF ENTWÜRFEN
- 4 ZEICHNUNGSVORBEHALTE, UNTERRICH-
TUNGSPFLICHT
 - 4.1 ZEICHNUNGSVORBEHALTE
 - 4.2 UNTERRICHTUNG DER LEITUNG DES
FINANZAMTS MÜNCHEN DURCH
DIE ABTEILUNGSLEITERINNEN UND
ABTEILUNGSLEITER
- 5 PERSONALANGELEGENHEITEN
 - 5.1 URLAUB, DIENST- UND ARBEITSBEFREIUNG
 - 5.2 DIENSTREISEN, DIENSTGÄNGE
 - 5.3 DIENSTAUSWEISE

Geschäftsordnung für das Finanzamt München (FAMGO)

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich der Geschäftsordnung

Für das Finanzamt München gilt ergänzend zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO), den dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen (ErgBestFAGO) sowie zur Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) die nachstehende Geschäftsordnung (FAMGO).

1.2 Ergänzende Bestimmungen

(1) Das Finanzamt München kann mit Zustimmung des Landesamts für Steuern für seinen Geschäftsbereich ergänzende Bestimmungen zur FAMGO erlassen.

(2) Mit Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters des Finanzamts München können die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter für ihren Bereich weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

2 Aufbau und Gliederung

2.1 Gliederung des Finanzamts München

Das Finanzamt München gliedert sich in eine Stabstelle Steuerung und mehrere Abteilungen.

2.2 Gliederung der Stabstelle Steuerung

(1) Die Stabstelle Steuerung gliedert sich in Sachgebiete und wird von der Leiterin bzw. dem Leiter des Finanzamts München geführt.

(2) Die Sachgebiete der Stabstelle werden von Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleitern geführt. Sie handeln im Auftrag der Leiterin/des Leiters des Finanzamts München und sind insoweit weisungsbefugt.

2.3 Gliederung der Abteilungen

(1) Die Abteilungen sind gegliedert in jeweils eine Geschäftsstelle und Sachgebiete, die mehrere Arbeitsgebiete umfassen. Mehrere Sachgebiete können zu einem Aufgabenbereich zusammengefasst werden. Die ausgelagerten Bearbeitungsstellen sind einer Abteilung zugeordnet.

(2) Die Geschäftsstellen der einzelnen Abteilungen sind der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter unmittelbar zugeordnet und werden von einer Geschäftsstellenleiterin bzw. einem Geschäftsstellenleiter geführt. Die Sachgebiete werden von Sachgebietsleiterinnen bzw. Sachgebietsleitern geführt.

2.4 Leiterin/Leiter des Finanzamts München

(1) Das Finanzamt München ist das Finanzamt für die Landeshauptstadt und den Landkreis München. Es untersteht unmittelbar dem Landesamt für Steuern und mittelbar dem Staatsministerium der Finanzen. Das Finanzamt München wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter des Finanzamts geführt; diese bzw. dieser ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Finanzamts München.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Finanzamts leitet die Behörde und vertritt sie nach außen. Sie/Er trägt die Verantwortung für die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des

Finanzamts (Fach- und Dienstaufsicht). Hierzu nutzt sie/er die vorhandenen Steuerungs- und Führungsinstrumente einschließlich der Stabstelle Steuerung.

(3) Zu ihren bzw. seinen wesentlichen Aufgaben gehören insbesondere:

- Gesamtsteuerung und strategische Ausrichtung des Finanzamts München
- Durchsetzung einer einheitlichen Rechtsanwendung und einheitlicher Standards innerhalb des Finanzamts München und Überwachung des gesamten Dienstbetriebs
- Sie/Er teilt die Beschäftigten den einzelnen Abteilungen des Finanzamts zu. Die tarifrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Sie/Er beurteilt – als Leiterin/Leiter der Behörde gemäß § 63 LbV – die Beschäftigten nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- Sie/Er sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen und achtet auf die Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, den Mutterschutz, den Jugendarbeitsschutz, die Schwerbehindertenfürsorge und den Datenschutz.
- Sie/Er ist nach Maßgabe des Personalvertretungsrechts Gesprächspartnerin/Gesprächspartner der Personalvertretung und arbeitet mit dieser vertrauensvoll zusammen.
- Sie/Er führt regelmäßig Besprechungen mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern durch und unterrichtet die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter laufend über alle wesentlichen Vorgänge.
- Sie/Er ist zuständig für Auskünfte mit Öffentlichkeitswirkung nach Abschnitt 3.2.2 Abs. 3 FAGO.
- Sie/Er berichtet der übergeordneten Behörde in Fällen von abteilungsübergreifender Bedeutung und über Angelegenheiten von besonderer oder grundlegender Bedeutung.
- Sie/Er bemüht sich um ein gutes Einvernehmen mit anderen Behörden und hält gemeinsam mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern Kontakt mit Wirtschafts- und Berufsvertretungen.
- Sie/Er ist Leiterin/Leiter der Stabstelle Steuerung und zuständig für die Fortentwicklung und Anpassung der Ablauf- und Aufbauorganisation im Finanzamt München.

2.5 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungen werden von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern geführt. Diese werden vom Staatsministerium der Finanzen bestellt.

(2) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter führen die Angelegenheiten ihrer Abteilungen in eigener Verantwortung und üben die Fach- und Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Abteilung aus.

(3) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist für die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben in ihrer/seiner Abteilung verantwortlich. Sie/Er unterstützt die Leitung des Finanzamts bei der Wahrnehmung der fachlichen, organisatorischen und personellen Aufgaben. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- Abteilungsinterner Personaleinsatz sowie sonstige organisatorische und personelle (abteilungsinterne) Aufgaben einschließlich der Dienstaufsicht im Auftrag der Leitung des Finanzamts (Abschnitt 2.3 Abs. 1 FAGO);
- die Ausübung der Fachaufsicht (im Auftrag der Leitung des Finanzamts), insbesondere die Ausübung der für die Leiter/den Leiter des Finanzamts nach den Vorschriften über das Zeichnungsrecht in den Finanzämtern zustehenden abschließenden Zeichnungsbefugnisse¹.

(4) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter

- sorgt in den jeweiligen Abteilungen für angemessene Arbeitsbedingungen und achtet auf die Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, den Mutterschutz, den Jugendarbeitsschutz, die Schwerbehindertenfürsorge und den Datenschutz,
- führt in ihrer/seiner Abteilung regelmäßig Besprechungen mit den Aufgabenbereichsleiterinnen/Aufgabenbereichsleitern, Hauptsachgebietsleiterinnen/Hauptsachgebietsleitern und Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleitern durch,
- berichtet der Leitung des Finanzamts über Angelegenheiten von besonderer oder grundlegender Bedeutung und
- ist nach Maßgabe des Personalvertretungsrechts Gesprächspartner der Personalvertretung und arbeitet mit ihr vertrauensvoll zusammen.

(5) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter kann ihrer/seiner ständigen Vertreterin bzw. ihrem/seinem ständigen Vertreter oder einer anderen Sachgebietsleiterin/einem anderen Sachgebietsleiter die Wahrnehmung bestimmter Teile ihres/seines Aufgabenbereichs übertragen. Zur Übertragung kommen insbesondere folgende Aufgaben in Betracht:

- Kurzfristige Regelungen im Sinn des Abschnitts 2.2 Abs. 3 Nr. 2 FAGO (Personaleinsatz bis zu zehn Arbeitstagen);
- Aufgaben nach Abschnitt 2.2 Abs. 3 Nrn. 4, 6, 8 und 9 FAGO;
- Aufgaben aus dem Bereich der Geschäftsstelle (Abschnitt 2.2 Abs. 4 FAGO), soweit es sich um einfache oder regelmäßig wiederkehrende Vorgänge handelt, z.B. Genehmigung von Anträgen auf Erholungsurlaub und auf Freistellung von der Arbeit.

Die Übertragung der Aufgaben nach Abschnitt 2.2 Abs. 3 Nr. 4 und 9 und nach Abschnitt 3.2.2 Abs. 3 FAGO braucht nicht auf den Aufgabenbereich beschränkt werden; diese Aufgaben können auch für die ganze Abteilung übertragen werden.

Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben für einzelne Stellen oder Sachgebiete der Abteilung (Aufgabenbereich) kann einer Sachgebietsleiterin bzw. einem Sachgebietsleiter übertragen werden, wenn in der Abteilung nach dem Zuteilungssoll im Dienstzweig Allgemeine Steuerverwaltung mehr als 200 Arbeitskräfte einzusetzen sind oder – unabhängig vom Zuteilungssoll – Aufgaben auf Hauptsachgebietsleiterinnen/

¹ Vgl. Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO

Hauptsachgebietsleiter für Betriebsprüfung und für Steuerfahndung übertragen sind.

Die Übertragung von Aufgaben der Abteilungsleitung kann sich auf einzelne Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter beschränken; sie kann auch die Aufteilung der gesamten Abteilung in Aufgabenbereiche umfassen. Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt durch die Leiterin/den Leiter des Finanzamts München und bedarf der Zustimmung des Landesamts für Steuern.

2.6 Vertretungsregelungen in der Leitungsebene des Finanzamts München

(1) Die Vertretung der Leiterin bzw. des Leiters des Finanzamts München obliegt der ständigen Vertreterin bzw. dem ständigen Vertreter. Diese/dieser wird vom Staatsministerium der Finanzen bestellt und ist zugleich Leiterin/Leiter einer Abteilung. Sie/Er ist durch die Stabstelle Steuerung über grundlegende Vorgänge des Finanzamts auf dem Laufenden zu halten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Finanzamts bestimmt für die Leitung des Finanzamts München mit Zustimmung des Landesamts für Steuern die Vertreterin/den Vertreter der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des Landesamts für Steuern vom Staatsministerium der Finanzen bestellt.

3 **Geschäftsgang**

3.1 Behandlung der Eingänge bei den zuständigen Stellen

(1) Eingänge sind geordnet über die Abteilungsleitung und Sachgebietsleitung dem zuständigen Arbeitsgebiet zuzuleiten, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Abteilungsleitung kann auf die Vorlage bestimmter Eingänge verzichten. Sofern keine abweichende Regelung getroffen ist, sind formularmäßige Schreiben (z.B. Steuererklärungen) unmittelbar den Arbeitsgebieten zuzuleiten. Soweit Aufgaben der Leiterin/des Leiters des Finanzamts München nach Abschnitt 2.2 Abs. 5 FAGO auf die ständige Vertreterin/den ständigen Vertreter oder auf einzelne Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter übertragen worden sind, werden die jeweiligen Eingänge diesen vorgelegt. Auf die Vorlage bestimmter Eingänge kann verzichtet werden.

3.2 Vorlage an die Leiterin/den Leiter des Finanzamts München

Der Leiterin bzw. dem Leiter des Finanzamts sind vorzulegen

- a) Schreiben von Obersten Dienstbehörden;
- b) Schreiben des Bayerischen Obersten Rechnungshofes;
- c) Vorgänge von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung;
- d) Vorgänge von erheblicher finanzieller Tragweite;
- e) Vorgänge, deren Vorlage von ihr/ihm oder einer Sachgebietsleiterin/einem Sachgebietsleiter der Stabstelle Steuerung angeordnet worden ist;

- f) Schreiben an die Stabstelle Steuerung, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

3.3 Vorlage an die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

Den Abteilungsleiterinnen bzw. den Abteilungsleitern sind vorzulegen

- a) Eingänge von obersten Dienstbehörden, soweit sie nicht der Leiterin/dem Leiter des Finanzamts München vorzulegen sind;
- b) Schreiben der Leiterin/des Leiters des Finanzamts München und der Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter der Stabstelle Steuerung;
- c) Eingänge, deren Vorlage sich die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter vorbehalten haben;
- d) Schreiben, die unmittelbar an diese gerichtet sind;
- e) Vorgänge, die in ihre Zuständigkeit fallen und in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausgehen;
- f) Vorgänge, deren Vorlage sie angeordnet haben.

3.4 Sicht- und Geschäftsgangvermerke

Für Sicht- und Geschäftsgangvermerke werden folgende Farben verwendet:

- a) Leiterin bzw. Leiter des Finanzamts München: grün
- b) Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter: rot
- c) Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter: blau
- d) Alle übrigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter: braun oder schwarz

Die Vertreterinnen/Vertreter zeichnen im Vertretungsfall mit der Farbe der/des zu Vertretenden.

3.5 Rücksprachen

(1) Rücksprachen, welche die Leiterin bzw. der Leiter des Finanzamts München anordnet, sind grundsätzlich von den Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern wahrzunehmen.

(2) Rücksprachen, die von der Abteilungsleitung wahrzunehmen sind, können von diesen auf die Sachgebietsleitung delegiert werden. Diese hat die Abteilungsleitung über das Ergebnis der Rücksprachen zu unterrichten.

(3) Soweit Rücksprachen telefonisch oder auf elektronischem Wege wahrgenommen werden, hat die/der Bedienstete einen Erledigungsvermerk mit Datumsangabe anzubringen und das Ergebnis stichwortartig festzuhalten.

(4) Sonstige Rücksprachen sind unabhängig vom Anordnenden unverzüglich in der Regel durch die nächste Leitungsebene wahrzunehmen. Erfolgt die Erledigung durch einen Dritten, ist diese über das Ergebnis der Rücksprache zu unterrichten.

3.6 Zeichnungsregelung auf Entwürfen

(1) Vorgänge, die von der Entwurfsverfasserin bzw. vom Entwurfverfasser nicht selbst unterschrieben werden, sind von dieser/diesem abzuzeichnen.

(2) Erfolgt die abschließende Zeichnung durch die Leiterin bzw. den Leiter des Finanzamts München, so erfolgt eine Zeichnung auch durch die zuständige Abteilungsleitung, die Sachgebietsleitung und die

Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter. Eine weitere Mitzeichnung erfolgt in der Regel nicht.

4 Zeichnungsvorbehalte, Unterrichtungspflicht

4.1 Zeichnungsvorbehalte

(1) Die Leiterin/der Leiter des Finanzamts München zeichnet abschließend

- a) alle Schreiben an oberste Dienstbehörden, die über den bloßen Vollzug von Aufgaben hinausgehen;
- b) Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Tragweite;
- c) Schreiben an Europa-, Bundestags-, Landtagsabgeordnete oder an andere wichtige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens;
- d) Schreiben in wichtigen persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern des Finanzamts München;
- e) Urkunden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten und Schreiben an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Finanzamts München, soweit das Grundverhältnis berührt ist;
- f) Schreiben in Presse-, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten;
- g) Haushaltsbeiträge und Mittelanforderungen;
- h) Verträge mit erheblicher finanzieller Tragweite;
- i) Schreiben, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(2) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter zeichnen abschließend

- a) Vorlagen an die Leiterin/den Leiter des Finanzamts München;
- b) Vorgänge gemäß Abs. 1, soweit die Leitung des Finanzamts diese im Einzelfall oder für eine Vielzahl von Einzelfällen überträgt.

(3) Im Übrigen richten sich die Bestimmungen über das Zeichnungsrecht nach den Anlagen 1 bis 4 der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO, wobei vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Geschäftsordnung die Zeichnungsbefugnisse für die Leiterin/den Leiter des Finanzamts (Anlage 1) im Finanzamt München den jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern zugewiesen werden.

4.2 Unterrichtung der Leitung des Finanzamts München durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter unterrichten die Leitung des Finanzamts München über

- a) Fachanfragen, die von übergeordneten Behörden unmittelbar an die Abteilungen gerichtet werden und deren Beantwortung;
- b) Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden, soweit diese von den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern unmittelbar beantwortet werden;
- c) Auskünfte von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Unterrichtung erfolgt in der Regel durch Übersendung eines Abdrucks des Vorgangs.

(3) In Zweifelsfällen stimmt sich die Abteilungsleitung mit der Leitung des Finanzamts München ab, ob eine unmittelbare Erledigung durch die Abteilung oder eine Abgabe an die Stabstelle Steuerung erfolgen soll.

5 Personalangelegenheiten

5.1 Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung

Über Anträge der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter auf Urlaub oder Dienstbefreiung entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Finanzamts München. Im Übrigen erfolgt die Bewilligung durch die Abteilungsleitung. Diese können die Ausübung ihrer Befugnisse auf die Sachgebietsleitung, für Anwärter auf die Ausbildungsleitung übertragen.

5.2 Dienstreisen, Dienstgänge

(1) Die Genehmigung für Dienst- und Fortbildungsreisen für Beschäftigte der Stabstelle Steuerung und für Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter ist der Leiterin bzw. dem Leiter des Finanzamts München vorbehalten. Für Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter werden durch die Leiterin bzw. den Leiter des Finanzamts München generelle Berechtigungen für die Dienstreisen gewährt; Einzelheiten hierzu sind einer gesonderten Verfügung vorbehalten.

(2) Im Übrigen erteilen die Reisegenehmigungen die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter.

5.3 Dienstausschreibung

Dienstausschreibungen werden auf Antrag durch die Stabstelle Steuerung ausgestellt, wenn dafür eine dienstliche Notwendigkeit besteht.

Staatsbürgschaften

66-F

**Änderung der Richtlinien für die Übernahme
von Staatsbürgschaften
im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
(Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 8. Juli 2009 Az.: 55 - L 6801 - 008 - 20 814/09**

I.

Nr. 3.7 des Prüfrasters für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder (Anlage zu Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 7. November 2000 [FMBl S. 292]), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. März 2009 (FMBl S. 71), erhält folgende Fassung:

„3.7 Regelungen auf Basis des „Temporary framework“ (Mitteilung der Kommission 2009/C 16/01 über den vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise)

Zur befristeten Bundesregelung Kleinbeihilfen („Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise“) vgl. Anlage 1.

Zur Befristeten Regelung Bürgschaften („Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise“) vgl. Anlage 2.

In der Befristeten Regelung Bürgschaften beträgt die maximale Bürgschaftsquote 90 v.H. des verbürgten Kredits. Die EU-Kommission lässt zudem auch unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 90-prozentige Bürgschaften zu, und zwar dort ohne Deckelung durch die Lohn- und Gehaltssumme.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISS. 1867-9137
